

Gemeinde Blankenheim

"Bebauungsplan Nr. 7 C Freilingen-Erholungsgebiet" 9. Änderung

Begründung
gem. § 10 Abs. 1 BauGB



C + K Gotthardt + Knipper
INGENIEURGESELLSCHAFT mbH
BERATENDE INGENIEURE

53937 SCHLEIDEN-GEMÜND • TRÄNKELBACHSTRASSE 44

Begründung

Inhalt

	Seite
1. Lage und Geltungsbereich	4
2. Ziel und Zweck der Planung	4
3. Rahmenbedingungen	5
3.1 Flächennutzungsplan	5
3.2 Unterschiedliche Formen des Freizeitaufenthalts	5
3.3 Begriffe	5
3.4 Änderungsgebiete / Einzelgebiete	6
4. Festsetzungen	8
4.1 Sondergebiet "Campingplatz", Bestand und Erweiterung	8
4.1.1 Bedarf	8
4.1.2 Kapazität / Fläche	8
4.1.3 Planungsrechtliche Situation	9
4.1.4 Organisation und Ausstattung	9
4.2 Sondergebiet "Campingplatz", Planung Wohnmobilplatz	10
4.3 Sondergebiet "Wochenendhausgebiet"	10
4.4 Private Grünflächen	10
4.4.1 Grünfläche "Zeltplatz"	10
4.4.2 Grünfläche "Spielplatz"	10
4.4.3 Grünfläche "Parkanlage"	11
4.4.4 Grünfläche "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft"	11
4.5 Flächen für das Anpflanzen oder die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	12
4.5.1 Flächen für die Erhaltung	12
4.5.2 Flächen für das Anpflanzen	12
4.6 Verkehrsflächen	13
5. Ver- und Entsorgung	14
5.1 Entwässerung	14
5.2 Flächen für Versorgungsanlagen	14
5.3 Gebietsinterne Leitungsführung	15
6. UMWELTBERICHT	15
6.1 Einleitung	15
6.2 Anlass, Ziel und Zweck der Planung	15
6.2.1 Darstellung der Ziele des Umweltschutzes, einschlägiger Fachgesetze und Fachpläne	15

6.3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	17
6.3.1	Natur und Landschaft	18
6.3.1.1	Flora / Vegetation	18
6.3.1.2	Artenschutzrechtliche Belange	20
6.3.1.3	Biologische Vielfalt	29
6.3.1.4	Boden	31
6.3.1.5	Wasser	32
6.3.1.6	Landschafts- / Ortsbild	33
6.3.1.7	Luft / Klima	34
6.3.2	Schutzgut Mensch und seine Gesundheit	35
6.3.2.1	Altlasten	35
6.3.2.2	Kampfmittel	35
6.3.2.3	Lärm	35
6.3.2.4	Freizeit und Erholung	36
6.3.2.5	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	36
6.3.3	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	36
6.3.4	In Betracht kommende anderweitige Planungen	36
6.3.5	Weitere Angaben zur Umweltprüfung	37
6.3.5.1	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind	37
6.3.5.2	Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)	37
6.4	Zusammenfassung des Umweltberichtes	37
7.	Bodenordnung	40
9.	Kosten	40
9.	Anlagen	40

1. Lage und Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt westlich von Freilingen, südlich des Freilinger Sees. Es umfasst den bestehenden Campingplatz mit den landschaftlichen Randbereichen. Der Campingplatz Eifel-Camp ist Teil des Erholungsgebietes Freilingen.

Der Geltungsbereich entspricht dem des Bebauungsplanes 7C, 8. Änderung aus dem Jahre 2007.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes liegt in der Gemarkung Freilingen, Flur 2. Die im Geltungsbereich liegenden Flurstücke befinden sich im Eigentum des Platzbetreibers.

Alle geplanten Änderungen liegen innerhalb des bestehenden Geltungsbereiches auf den Flurstücken 58, 59, 63 und 65.

Infolge von erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sind ebenfalls Änderungen innerhalb des bestehenden Geltungsbereiches auf den Flurstücken 176 und 71 vorzusehen.

Die rechtverbindliche Abgrenzung des Geltungsbereiches ist in der Planzeichnung dargestellt und dort geometrisch eindeutig vermaßt.

2. Ziel und Zweck der Planung

Der Campingplatz "Eifelpcamp" im Erholungsgebiet Freilingen kann als einer der beliebtesten Campingplätze der Eifel bewertet werden. Es handelt sich hier um einen Campingplatz der 5*-Kategorie. Um die Beliebtheit und Attraktivität des Campingplatzes auch dauerhaft zu halten, muss die Entwicklung des Platzes der Nachfrage und den Veränderungen im Campingwesen Rechnung tragen, welche u. a. auch in der Vielfalt der Nutzungsmöglichkeiten eines Campingplatzgeländes abgebildet werden.

Als erforderlicher Bedarf hat sich in den letzten Jahren die notwendige Erweiterung der "Sondernutzung Campingplatz" herausgestellt. Um diese Planungsziele zu erreichen, sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen erforderlich:

- a) die Ausweisung weiterer Sondergebietsflächen "Campingplatz"
- b) die Ausweisung eines zusätzlichen Baufensters für bauliche Anlagen innerhalb der Ausweisung der weiteren SO "Campingplatz"

Im Herbst 2010 entstand in einem Fichtenforst im Bereich des Campingplatzes ein erheblicher Windbruch. Durch die geplante Lage der Erweiterungsflächen im Windwurfbereich können diese sehr landschaftsverträglich in die Struktur des Campingplatzes eingegliedert werden.

Bei der vorgesehenen Erweiterung der Campingplatzflächen handelt es sich in Bezug auf das Gesamtgelände des Campingplatzes um einen Flächenanteil von ca. 6 %, in Bezug auf die bisherigen Sondernutzungsflächen des Campingplatzgeländes sind es rd. 10 %.

3. Rahmenbedingungen

3.1 Flächennutzungsplan

Um die Planung aus dem Flächennutzungsplan heraus entwickeln zu können, muss im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB auch der Flächennutzungsplan geändert werden.

Die Zustimmung der Landesplanungsbehörde (Bezirksregierung Köln) zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Blankenheim - Erweiterung Campingplatz Freilinger See liegt mit Datum vom 06.05.2011 vor.

3.2 Unterschiedliche Formen des Freizeitaufenthalts

Kernbereich ist der **bestehende Campingplatz**, der durch den Bebauungsplan Nr. 7 C abgesichert ist.

Entsprechend den Entwicklungen im Freizeitwesen hat sich der Campingplatz von seinem ursprünglichen Begriff als *"Platz, der während des ganzen Jahres oder wiederkehrend während bestimmter Zeiten des Jahres betrieben wird und zum vorübergehenden Aufstellen und Bewohnen von Wohnwagen, Zelten oder ähnlichen Anlagen bestimmt ist"*¹, fortentwickelt zu Gunsten einer Nutzung für einen nicht wechselnden Benutzerkreis in nicht mehr mobilen Wohnwagen oder Mobilheimen, also zum sog. Dauercamping. Dabei unterliegt die Nachfrage nach den unterschiedlichen Erholungsformen deutlichen Schwankungen.

3.3 Begriffe

Die rechtlichen Begrifflichkeiten haben den Differenzierungen der Praxis nur teilweise stringent folgen können, z. T. überschneiden sie sich oder haben - bei ähnlichen Bezeichnungen - unterschiedliche rechtliche Grundlagen und Bedeutungen.

So umfasst der übergeordnete **planungsrechtliche** Begriff Sondergebiet „Campingplatzgebiet“ nach § 10 BauNVO unterschiedliche Untergruppen wie touristische Campingplätze mit einem wechselnden Besucherkreis, Wochenendplatzgebiete (für Dauercamper), Wohnmobilplätze und Zeltplätze. Darüber hinaus sind in ihm auch die zu seiner Funktionserfüllung erforderlichen Nebenanlagen wie Sanitär- und Versorgungsgebäude, Geräteschuppen, Empfangs- und Versammlungsgebäude, Anlagen für Spiel, Sport und Freizeit u. ä. zulässig.

Reine Zeltplätze oder Spielplätze sind auch unabhängig von Sondergebieten (Baugebieten) als Grünflächen mit der jeweiligen Zweckbestimmung möglich. Ihre Zulässigkeit regelt sich auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 15. BauGB.

In der für Campingplätze maßgebenden **"Verordnung über Camping- und Wochenendplätze"** (Camping- und Wochenendplatzverordnung -CW VO-) für Nordrhein-Westfalen vom 10.11.1982 wird den unterschiedlichen Nutzungen durch die begriffliche Differenzierung in Campingplätze (§ 1 Abs. 1) und Wochenendplätze (§ 1 Abs. 4) Rechnung getragen. Damit tritt der Begriff Campingplatz nunmehr sowohl als Oberbegriff nach der BauNVO auf, als auch als Unterbegriff zur

¹ Definition der BauNVO nach: Fickert, Fieseler, Kommentar zur BauNVO, 9. Auflage, Seite 694

Bezeichnung von Camping mit wechselndem Personenkreis und in Abgrenzung zu Dauercamping (Wochenendplatz).

Gesonderte Bereiche für Wohnmobile sind in der Verordnung noch nicht erfasst; sie gehören zu den Campingplätzen.

3.4 Änderungsgebiete / Einzelgebiete

Da die Nachfrage größeren Wandlungen unterworfen ist und um dem Betreiber möglichst viel Freiheit in der Gestaltung seiner Anlage zu geben, wird im Bebauungsplan Sondergebiet "Campingplatz" nach § 10 BauNVO festgesetzt und eine Unterscheidung in Campingplatz und Wochenendplatz gemäß der Camping- und Wochenendplatzverordnung nicht vorgenommen.

Die Ausweisung der Erweiterungsflächen liegt westlich angrenzend an die bisherige Festsetzung Sondergebiet "Campingplatz". Dabei wird die Erweiterungsfläche durch eine Wegeparzelle (Flurstück 64) durchschnitten, welche keine Änderung gegenüber der bisherigen Nutzung erhalten muss.

Auf der Erweiterungsfläche nördlich der Wegeparzelle auf den Flurstücken 58 und 59 wird in der Erweiterungsfläche eine Teilfläche mit Baugrenzen ausgewiesen, um weitere Versorgungseinrichtungen sowohl für den geplanten Erweiterungsbereich als auch für die bereits bestehenden und verbleibenden Sport- und Spielflächen realisieren zu können. Dabei soll die innerhalb der bestehenden Grünfläche liegende Fläche mit der Zweckbestimmung Sport und Spielfläche in ihrer Nutzungsabgrenzung auf dem Flurstück 59 bis zur Grenze des Geltungsbereiches erweitert werden. Die Erweiterung umfasst lediglich die Zweckbestimmung der Fläche, nicht jedoch die grundsätzliche Festsetzung der privaten Grünfläche.

Die bestehende Festsetzung im Bereich der geplanten Sondergebietserweiterung ist private Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Parkanlage".

Die Parzellen 139 und 91 sind in der Zwischenzeit ebenfalls Eigentum des Campingplatzes Freilingen, sollen jedoch weiterhin außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes verbleiben, da derzeit keine Nutzungsänderung auf diesen Flächen geplant ist. Im Hinblick auf die Erweiterung der Spielfläche ist die Eigentumssituation allerdings von Bedeutung.

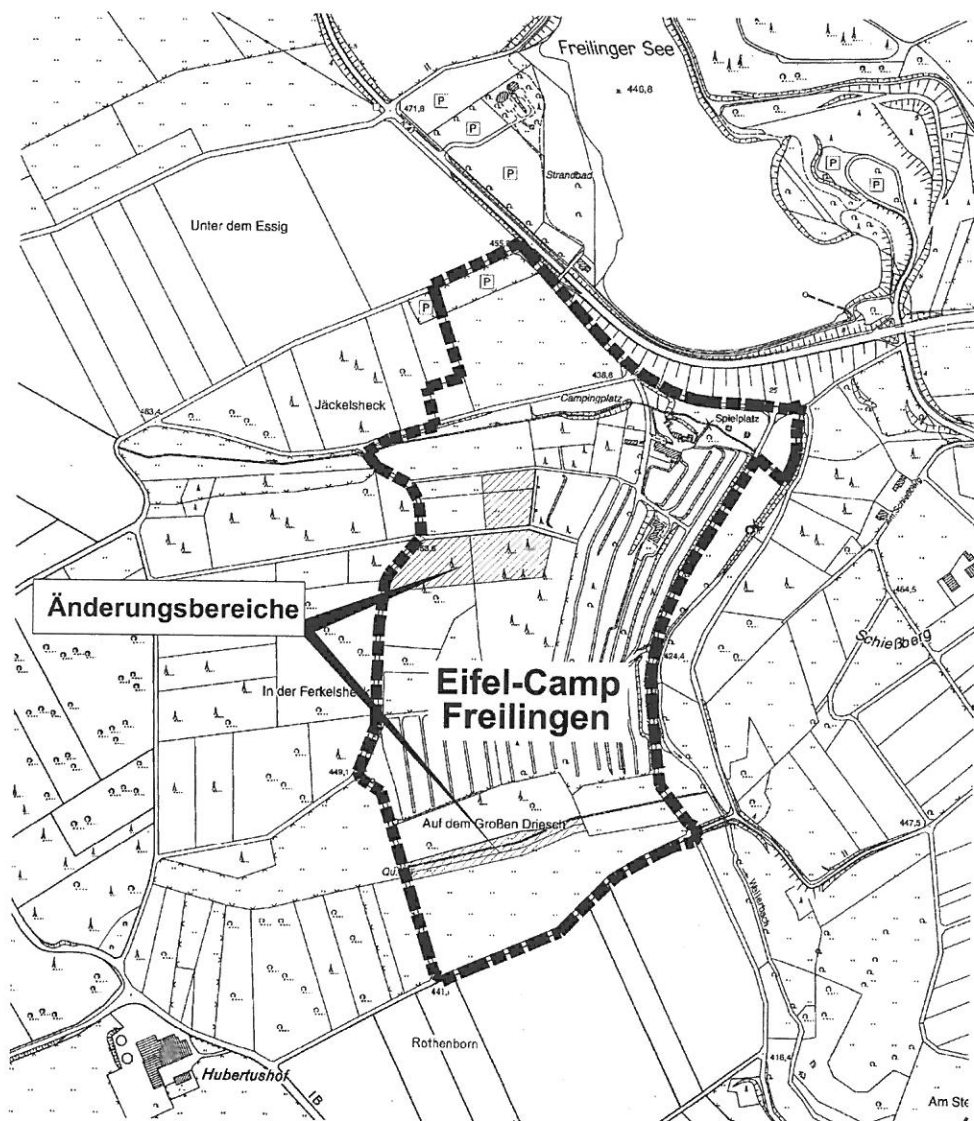
Der südlich der Wegeparzelle Nr. 64 auf den Flurstücken 63 und 65 liegende Erweiterungsbereich des Sondergebietes "Campingplatz" liegt im Wesentlichen in einer im letzten Jahr entstandenen Windwurffläche. Die ursprüngliche Festsetzung war private Grünfläche mit Zweckbestimmung "Parkanlage". Durch den Windwurf ist der frühere Gehölzbestand in diesem Flächenabschnitt fast vollständig beseitigt worden.

Mit den vorgesehenen Abständen zu den angrenzenden Sondernutzungsgebieten verbleibt eine durchgängige Eingrünung zwischen den Nutzungsbereichen erhalten, welches dem Ziel einer möglichst stark in die Natur eingebundenen Nutzung der Campingplatzflächen entspricht.

Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen können infolge der relativ geringen Größe der Erweiterungsflächen vollständig innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes realisiert werden. Dafür sind Festsetzungen auf den Flurstücken 176 und 71 im südlichen Bereich des Be-

bauungsplangebietes vorgesehen. Es handelt sich dabei um die Pflanzfestsetzungen PFZ4 und PFZ5.

Die Flächen der Änderungsbereiche der 9. Änderung des Bebauungsplanes 7C sind als Übersicht in nachfolgendem Kartenausschnitt markiert.



Die übrigen, im Geltungsbereich gelegenen Flächen sind entsprechend des bisherigen Bebauungsplanes mit allen dort enthaltenen Festsetzungen zur Begründung übernommen.

4. Festsetzungen

4.1 Sondergebiet "Campingplatz", Bestand und Erweiterung

4.1.1 Bedarf

Im Verlauf der vergangenen 25 Jahre hat sich gezeigt, dass bei dem größten Teil der Erholungssuchenden der Wunsch nach einem stationären Aufenthalt auf dem gleichen Campingplatz besteht und der Anteil von mobilen Campern, die nur einige Tage oder Wochen den jeweiligen Campingplatz benutzen und dann weiter fahren, demgegenüber geringer ist.

Dies hat zu einer Untergliederung der Gesamtanlage geführt, bei der ein Teilbereich des SO "Campingplatz" für wechselnden Personenkreis eingerichtet wurde und ein weiterer Teilbereich den Dauercampern zur Verfügung steht, rechtlich, nach den Begriffen der Camping- und Wochenendplatzverordnung, also ein "Wochenendplatz" besteht. Diese Trennung ist auch durch das Ziel geringer gegenseitiger Störungen bestimmt.

Diese Unterteilung ist jedoch nicht statisch, sondern muss auf die Nachfragebedingungen eingehen können. Darüber hinaus überlagern sich beide Nutzungen in den gemeinsamen Versorgungseinrichtungen.

Um die Nutzung und Entwicklung des Campingplatzes durch den Bebauungsplan nicht unnötig einzuengen, wurde in der rechtskräftigen Planung auf eine Differenzierung nach "Wochenendplatz" und "touristischem Platz" verzichtet. Hier wurde der Oberbegriff der BauNVO gem. § 10 Abs. 1 "Campingplatz" verwendet.

An diesen Bedarf des bestehenden Campingplatzes sollen sich auch die geplanten Erweiterungen richten, so dass hier keine Unterscheidung zu den bisherigen Festsetzungen vorgenommen werden soll.

4.1.2 Kapazität / Fläche

Die Kapazität des bestehenden Bebauungsplanes ist in Bezug auf die Sondergebiete "Campingplatz" fast vollständig ausgenutzt. Dennoch besteht noch, auch infolge der Attraktivität des Eifelcamps, eine erhebliche Nachfrage nach Wochenendplätzen.

Für die Erweiterung der Sondernutzungsflächen "Campingplatz" bieten sich u. a. infolge der erforderlichen Erschließung und der bereits bestehenden Möglichkeiten, auch hinsichtlich der landschaftspflegerischen Aspekte, insbesondere die hier vorgesehenen Teilflächen im Westen des bestehenden Sondergebietes an, da zum einen durch den Windwurf ein erheblicher natürlicher Eingriff in den Bestand erfolgte und die Fläche sich damit zu den Spiel- und Sportflächen hin erweitert.

Erweiterungen in Flächen, wo im rechtskräftigen Bebauungsplan Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt worden sind, werden mit der vorgesehenen Planung vermieden.

4.1.3 Planungsrechtliche Situation

Bei den Erweiterungen im Westen auf den Flurstücken 58 und 59 rückt der Campingplatz bis an die ursprüngliche Nutzungsgrenze der Sport- und Spielflächen heran. Hier soll ein weiteres Sanitärgebäude / Wirtschaftsgebäude errichtet werden. Es sind durch die geplante Erweiterung private Grünflächen des Campingplatzgeländes betroffen. Sie haben keine besondere ökologische Funktion.

Bei den Erweiterungen auf den Flurstücken 63 und 65 rückt der Campingplatz bis an die Geltungsbereichsgrenze im Westen heran, wobei im Osten ein Abstand von 30 m zum bestehenden Sondernutzungsgebiet "Campingplatz" sowie im Süden ein Abstand von mindestens 20 m zum SO "Wochenendhausgebiet" verbleibt. Auch hier sind durch die geplante Erweiterung private Grünflächen des Campingplatzgeländes betroffen, die vor dem Windwurf im Wesentlichen mit Fichten besetzt waren. Auch diese Fläche hat keine besondere ökologische Funktion und bietet sich insbesondere nach dem Windwurf für die Erweiterung der Sondernutzungsflächen an.

Insgesamt handelt es sich um eine Vergrößerung der Sondernutzungsflächen "Campingplatz" um ca. 13.750 m², entsprechend ca. 100 Stellplätze.

4.1.4 Organisation und Ausstattung

Das Sondergebiet "Campingplatz" wird heute durch das Zentralgebäude am Eingang (Empfang / Anmeldung, Aufenthaltsraum, Büro) sowie zwei weitere, im Gebiet verteilte Sanitärgebäude versorgt.

Um die Erweiterungsgebiete und insbesondere auch die Sport- und Spielflächen, welche eine relativ große Entfernung zu den Sanitärgebäuden besitzen, versorgungstechnisch besser zu erschließen, ist auf der vorgesehenen Erweiterungsfläche auf den Flurstücken 58 und 59 die Ausweisung von zusätzlichen Versorgungseinrichtungen, insbesondere durch ein Sanitärgebäude, erforderlich.

Sofern darüber hinausgehende Versorgungseinrichtungen erforderlich sein sollten, sind diese innerhalb des Gebietes allgemein zulässig mit Ausnahme von Versorgungseinrichtungen von über 100 qm Grundfläche, die nur innerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen erlaubt sind.

Da auch für diese Bereiche die Camping- und Wochenendplatzverordnung mit ihren detaillierten Regelungen zur Erschließung und Ausstattung des Gebietes gilt, sind weitere Festsetzungen im Bebauungsplan entbehrlich.

4.2 Sondergebiet "Campingplatz", Planung Wohnmobilplatz

Die Flächennutzung des Sondergebietes "Campingplatz" Wohnmobilplatz erfährt durch die geplante 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7C Erholungsgebiet Freilingen keine Änderungen gegenüber den bisherigen Festsetzungen.

4.3 Sondergebiet "Wochenendhausgebiet"

Auch für das Sondergebiet "Wochenendhausgebiet" sind gegenüber den bisherigen Festsetzungen keine Änderungen durch die 9. Änderung des Bebauungsplanes vorgesehen.

4.4 Private Grünflächen

Der Bebauungsplan umfasst private Grünflächen unterschiedlicher Zweckbestimmung. Sie leiten sich grundsätzlich aus dem bisherigen Bebauungsplan her, berücksichtigen jedoch in der Nähe der geplanten Erweiterungsflächen auf dem Flurstück 59 auch aktuelle Ziele des Campingbetriebes.

Das Ziel hochwertiger ökologischer Flächen bzw. die Einbindung der Sondernutzungsgebiete in die Landschaft ist u. a. für den Betrieb des Campingplatzes ebenfalls von großer Bedeutung und soll auch im Hinblick auf die Erweiterungsflächen soweit wie möglich erhalten bleiben. In allen Fällen sind es private Grünflächen, die mit dem Campingbetrieb in Verbindung stehen.

4.4.1 Grünfläche "Zeltplatz"

Im Gegensatz zu Campingplätzen, die aufgrund der Befestigung und der Erschließungsqualität nur in Sondergebieten, also Baugebieten, zulässig sind, ist das reine Zelten auch auf Grünflächen zulässig. Sie sind nicht befestigt und bieten innerhalb der Grünflächen (Wiesen) auch keine Möglichkeiten für Versorgungsanlagen. Dafür werden die des Campingplatzes mitbenutzt.

Änderungen im Bereich der Grünflächen mit Zweckbestimmung "Zeltplatz" sind nicht geplant.

4.4.2 Grünfläche "Spielplatz"

Eine Fläche im nordöstlichen Bereich, zwischen Plangebietsgrenze und dem Steilhang zum Wochenendplatzgebiet, wird bereits als Spielplatz mit Grillhütte genutzt und ist auch im rechtswirksamen Bebauungsplan als Spielplatz ausgewiesen.

Eine Fläche westlich des Campingplatzes, südlich des Krämersiefen (Flurstücke 58/59), wird ebenfalls bereits heute als Spielfläche genutzt und ist im rechtswirksamen Bebauungsplan als Grünfläche mit Zweckbestimmung "Sportplatz / Spielplatz" ausgewiesen. Sie soll allen Benutzern des Campingplatzes zur Verfügung stehen. Es handelt sich um Wiesen, die relativ eben und daher für Spielflächen gut geeignet sind.

Die im rechtswirksamen Bebauungsplan vorgesehene Nutzungsgrenze der Spiel- und Sportanlagen soll auf der Parzelle 59 nach Westen hin bis zur Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes erweitert werden. Die bisherige Festsetzung ist private Grünfläche mit Zweckbestimmung "Parkanlage". Die Erweiterung ändert lediglich die Zweckbestimmung dieses Bereiches von Parkanlage zu Spiel- und Sportanlage. Faktisch bleibt die Grünanlage damit erhalten, kann jedoch für Spiel- und Sportzwecke mit genutzt werden.

4.4.3 Grünfläche "Parkanlage"

Große Bereiche um die Erweiterungsfläche herumliegend sowie am Rand des Campingplatzes, sind im bisher rechtskräftigen Bebauungsplan als private Grünfläche im Sinne einer Parkanlage festgesetzt. Es soll durch diese Festsetzung deutlich werden, dass die Flächen in die Erholungsnutzung des Campingplatzes mit einbezogen werden können, wenn die privatrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

4.4.4 Grünfläche "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft"

Die durch die Bebauungsplanänderung vorbereitenden Maßnahmen stellen in der Regel Eingriffe in Natur und Landschaft dar. Diese sind soweit möglich zu vermeiden und auszugleichen. Die fachgerechte Behandlung dieses Themas erfolgt im landschaftspflegerischen Begleitplan, der Bestandteil der Begründung ist. Auf seiner Grundlage ergibt sich das Ausgleichskonzept.

Im bisher rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzte Pflanzflächen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (SBE-Flächen) werden durch die 9. Änderung des Bebauungsplanes nicht berührt und bleiben gemäß den bisherigen Festsetzungen beibehalten. Damit sind alle früheren Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes unverändert, so dass die Eingriffe lediglich für die neuen Sondernutzungsflächen zu bilanzieren sind.

Das Konzept der Ausgleichsmaßnahmen gemäß Landschaftspflegerischem Begleitplan beinhaltet für die neuen Sondernutzungsflächen des Bebauungsplanes Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB sowie eine Teilfläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern, Gewässern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB. Von besonderer Bedeutung sind hier die Kompensationsmaßnahmen auf den Parzellen 176 und 71 hervorzuheben. Bereits mit der Fläche SPE5 wird durch die Umwandlung des bestehenden Fichtenforstes in einen Buchenwald eine standortgerechte Abrundung der Sondernutzungsflächen zur angrenzenden Landschaft realisiert. Mit der Erweiterung dieser Maßnahmen durch die Pflanzflächen 4 und 5 wird der besonders wertvolle Bereich der Bachaue in den geplanten Buchenwald integriert und durch die Pflanzfläche 5 zu der weiterführenden Landschaft abgerundet, so dass hier eine hochwertige Fläche gegenüber der bisherigen Nutzung entsteht. Gemäß Landschaftspflegerischem Begleitplan kann mit den festgesetzten Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes das Kompensationsdefizit durch die Eingriffe ausgeglichen bzw. geringfügig um 1.214 Biotopwertpunkte überkompensiert werden.

4.5 Flächen für das Anpflanzen oder die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

4.5.1 Flächen für die Erhaltung

In der Planzeichnung zur 9. Änderung des Bebauungsplanes ist eine Teilfläche entlang der Wegeparzelle Nr. 64 in der neuen Sondernutzungsfläche auf Flurstück 63 liegend als Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt worden. Diese Fläche dient der Abschirmung der südlich liegenden neuen Sondernutzungsfläche nach Norden. Hier sollen im Waldrandbereich der in Anspruch genommene Fläche unter Beachtung von Sicherheitsaspekten vorhandene Laubbäume mit ausreichender Standfestigkeit erhalten bleiben und die durch Entnahme der nicht verkehrssicheren Bäume entstehenden Lücken mit standortgerechten Gehölzen gemäß Artenliste nachgepflanzt werden. Die Zielsetzung ist eine standortgerechte Baumhecke zur Abschirmung und Strukturierung der Sondernutzungsfläche innerhalb des Plangebietes. Die Festsetzung dient aus landschaftspflegerischer Sicht vornehmlich der inneren Strukturierung des Campingplatzes, aber auch dem Erhalt und der ökologischen Vernetzung der vorhandenen Gehölzstrukturen. Die Wirkungen der Festsetzung im Hinblick auf landschaftspflegerische und faunistische Aspekte sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan detaillierter dargestellt.

4.5.2 Flächen für das Anpflanzen

Zur Einbindung des gesamten Campingplatzes in die Landschaft sind bereits im bisher rechtskräftigen Bebauungsplan sowohl in den Randbereichen als auch in den inneren Flächen Pflanzstreifen festgesetzt. Diese werden beibehalten und durch die 9. Änderung des Bebauungsplanes nicht berührt.

Für die Abgrenzung der neuen Sondernutzungsfläche auf dem Flurstück 65 nach Norden und Westen hin ist eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt worden. Um die Anbindung an das Wegenetz des Campingplatzes sicherzustellen, sind innerhalb dieser Pflanzfläche zwei Ein- und Ausfahrtsbereiche festgelegt worden, welche auch in der Bilanzierung eingeflossen sind.

Die hier mit PFZ3 definierte Pflanzfläche ist als standortgerechte Baumhecke zu bepflanzen mit Bäumen und Sträuchern gemäß der Artenliste. Die Pflanzung dient auch hier der inneren Strukturierung des Campingplatzes aber insbesondere der ökologischen Vernetzung der vorhandenen Gehölzstrukturen zu den angrenzenden Flächen außerhalb des Bebauungsplangebietes.

Über die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen im direkten Bereich der neuen Sondernutzungsgebietsfläche auf den Flurstücken 63 und 65 hinausgehend sind jedoch weitere Kompensationsmaßnahmen erforderlich, um das Kompensationsdefizit durch die Ausweisung der neuen Sondergebietsflächen auszugleichen.

Hierfür stehen campingplatzeigene Flächen südlich der Sondernutzungsgebiete des Campingplatzes, jedoch noch im Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes liegen, zur Verfügung. Dort ist unmittelbar angrenzend an die Kompensationsfläche SPE5 (Umwandlung von Fichtenforst in standortgerechten Buchenwald) geplant, den kleinen temporären Wiesenbach, der dort verläuft,

durch Anpflanzung von bachbegleitenden Gehölzen (Erlen und Eschen) beidseitig des Baches aufzuwerten (Bachauengehölz).

Südlich des festgesetzten Pflanzstreifens für die Anpflanzung von Bachauengehölzen wurde eine weitere 9 m breite Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzt. Damit soll die derzeit vorhandene Intensivgrünlandnutzung auf dieser Fläche in Buchenwald umgewandelt werden.

Die vorbeschriebenen Maßnahmen sind als Pflanzfläche PFZ4 und Pflanzfläche PFZ5 dargestellt und erreichen eine Aufwertung eines begrädigten grabenartigen Wiesenbaches durch standortgerechte bachbegleitende Gehölze sowie die Anreicherung der Landschaft mit schützenden und deckenbietenden Elementen. Darüber hinaus dient die Festsetzung der Abschirmung des gesamten Eifel Camps nach Süden zur Einbindung in die Landschaft und der Erhaltung der Nahrungsgrundlagen und Habitatangebote für Insekten, Spinnen, Avifauna und Kleinsäugern.

4.6 Verkehrsflächen

Das gesamte Campingplatzgelände ist über die K 41 an das überregionale Verkehrsnetz angebunden. Die Zufahrt erfolgt von der K 41 in den Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes hinein.

Weitere öffentliche Verkehrsflächen liegen innerhalb des Bebauungsplangebietes wie in der Planzeichnung dargestellt.

Die Änderung des Bebauungsplanes führt hinsichtlich der notwendigen Verkehrsflächen nicht zu einer Änderung des derzeitigen Bestandes in Bezug auf die öffentlichen Verkehrsflächen.

Auf die Festsetzung der durch die Campingplatzanlage verlaufenden Wirtschaftswege wurde bereits im rechtswirksamen Bebauungsplan verzichtet, um eine mögliche Aufgabe / Einziehung von Wegen, die keine öffentliche Funktion haben, nicht zu erschweren. Aus diesem Grunde wird auch weiterhin auf die Festsetzung von privaten Verkehrsflächen und Wegen im Plan verzichtet sowie um eine möglichst günstige Anpassung an das Gelände und eine gute und nutzungsorientierte Anpassung an die Gestaltung des Campingplatzes erreichen zu können.

Auf der Parkplatzfläche (öffentlicher Parkplatz an der Zufahrt von der K 41) ist eine kleine überbaubare Fläche im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzt, die der Konzentration möglicher Nebenanlagen des Parkplatzes und des Campingplatzes am Eingangsbereich beider Einrichtungen dient. Der Zweck dieser Festsetzung war, hier einen Anlaufpunkt einzurichten mit Sitzgelegenheiten, einem Schutzdach und Informationstafeln, eventuell einer Toilette und einer Unterstellmöglichkeit für einen Parkplatzwächter und für die Errichtung einer Werbeanlage.

Die grundsätzliche Zweckbestimmung und Nutzung dieser kleinen überbaubaren Fläche soll gemäß dem rechtskräftigen Bebauungsplan beibehalten bleiben, jedoch berücksichtigt die Planung zur 9. Änderung des Bebauungsplanes eine Änderung der baulichen Nutzung dieser Fläche in Bezug auf die maximale Höhe der Nebenanlagen. Dies ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass die festgesetzte überbaubare Fläche einen Höhenunterschied zur K 41 von ca. 1,50 m (im Mittel) aufweist und die derzeitige Festsetzung im Wesentlichen in Bezug auf die Werbeanla-

ge nicht zweckdienlich ist. Hier soll eine Anpassung der Höhe um die vorgenannte Differenz von 1,50 m erfolgen, wobei der Höhenbezug, welcher mit dem Urgeländeniveau der überbaubaren Fläche definiert ist, beibehalten bleibt. In Bezug auf die überregionale Verkehrsfläche ist damit der Höhenunterschied der topographischen Situation ausgeglichen.

Eine störende Einwirkung in die Landschaft ist bei einer angemessenen Gestaltung der Anlagen, die sowohl im Interesse der Gemeinde wie auch im Interesse des Campingplatzbetreibers liegt, nicht zu befürchten. Insbesondere ist durch die Flächengröße mit nur ca. 5 m Breite und rd. 10 m Länge keine wesentliche bauliche Nutzung, welche hier einen störenden Einfluss nehmen könnte, machbar.

5. Ver- und Entsorgung

5.1 Entwässerung

Schmutzwasser

Der heutige Campingplatzbetrieb ist voll erschlossen und an die Kläranlage in Freilingen angeschlossen. Die veränderten Festsetzungen innerhalb des bisherigen Bebauungsplanes haben keine wesentliche Erhöhung des Aufkommens an Schmutzwasser zur Folge. Das zusätzliche Schmutzwasser durch die geplante Erweiterung ist relativ gering. Die entwässerungstechnische Anbindung an das bestehende Schmutzwassernetz ist durch eine Erweiterung infolge der topographischen Situation im Freigefälleanschluss möglich. Es wird der Kläranlage in Freilingen zugeführt.

Eine Kanalzustandserfassung hat erbracht, dass eine Kanalsanierung aufgrund der Zustandsklassen 3 und 4 mittelfristig nicht erforderlich ist.

Niederschlagswasser

Für die geplanten Erweiterungsflächen ist keine Oberflächenbefestigung vorgesehen. Auch die Wege sollen als Schotterwege unbefestigt bleiben, so dass die Niederschlagswässer der gesamten Erweiterungsflächen mit Ausnahme der Bebauung innerhalb des festgesetzten Baufensters versickern werden. Die Dachentwässerung der Sanitäranlagen soll an die bestehende Niederschlagswasserbeseitigung, welche bereits bis zum Ende des derzeitigen Sondernutzungsgebietes verlegt ist, angeschlossen werden.

Die Ableitung der Niederschlagswässer dieser sehr geringen zusätzlichen Flächengröße erfolgt über die bereits vorhandene Niederschlagswasserableitung zum Weilerbach.

5.2 Flächen für Versorgungsanlagen

Die Ausweisung gesonderter Flächen für Versorgungsanlagen ist nicht vorgesehen. Es wird davon ausgegangen, dass nur kleine Anlagen erforderlich sind (z. B. Trafokasten), die in den Sondergebieten untergebracht werden können.

5.3 Gebietsinterne Leitungsführung

Die gebietsinterne Leitungsführung besteht bereits. Für die Erweiterungen wird sie, ebenso wie das Versorgungsnetz (Wasser, Elektrizität, Kommunikationsleitungen) im Rahmen der Realisierung des Bauvorhabens räumlich festgelegt. Dies betrifft nicht den Bebauungsplan.

6. Umweltbericht

6.1 Einleitung

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB 2004 ist für die Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen dargestellt, beschrieben und bewertet werden. Im Umweltbericht sind auch die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen darzustellen. Inhalt und Gliederung des Umweltberichtes folgen den Rahmenbedingungen der Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c BauGB).

6.2 Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Anlass, Ziel und Zweck der Planung ist in der Begründung Ziff. 2 bereits beschrieben.

6.2.1 Darstellung der Ziele des Umweltschutzes, einschlägiger Fachgesetze und Fachpläne

Im Hinblick auf die Ziele des Umweltschutzes sind folgende Fachgesetze und -pläne von Bedeutung:

- Regionalplan (früher GEP) für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Blankenheim
- Bebauungsplan Nr. 7 C „Erholungsgebiet Freilingen“, 8. Änderung der Gemeinde Blankenheim

Schutzgut Naturhaushalt und Landschaft:

- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
- Vogelschutz-Richtlinie
- Bundesnaturschutzgesetz
- Landschaftsgesetz NRW
- Bundeswaldgesetz
- Landesforstgesetz NRW
- Bundesbodenschutzgesetz
- Wasserhaushaltgesetz
- Landeswassergesetz NRW
- Landschaftsplan Nr. 8 „Blankenheim“

Schutzgut Mensch und seine Gesundheit

- Bundesimmissionsschutzgesetz
- Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV)
- Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV)
- TA Lärm
- TA Luft
- Freizeitrichtlinie NRW
- DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau)

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

- Denkmalschutzgesetz NRW

Regionalplan (früher Gebietsentwicklungsplan)

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Aachen (Stand 2009) ist das Plangebiet als allgemeines Siedlungsgebiet (ASB) für zweckgebundene Nutzungen ausgewiesen. Das Gebiet sollte hiernach vorrangig für Freizeitwohnen und der Unterbringung von Einrichtungen für sportliche und Erholungszwecke vorbehalten bleiben. Der Freilinger See ist als Wasserfläche dargestellt. Weiterhin grenzen allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche sowie Waldbereiche an das Gebiet.

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan Nr. 8 „Blankenheim“, rechtskräftig seit 25.10.2007, weist für die Planfläche Landschaftsschutz aus. Der Bebauungsplan-Änderungsbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet 2.2-5 „Eichholzrücken“.

FFH-Gebiet / Vogelschutzgebiet

Das östlich unmittelbar an den Campingplatz angrenzende Naturschutzgebiet „Obere Ahr mit Mühlheimer Bach, Reetzer Bach und Mühlenbachsystem“, hier der Zufluss Weilerbach, ist zum überwiegenden Teil auch als FFH-Gebiet DE-5605-302 „Gewässersystem der Ahr“ gemeldet.

Biotopkataster des LANUV / Geschützte Biotope gemäß § 62 LG NW

Die Biotopkatasterfläche BK-5506-019 „Gebüsche und Kalkmagerrasen südwestlich von Freilingen“, liegt ca. 200 m östlich des Änderungsbereiches.

Geschützte Biotope gemäß § 62 LG NW

Es sind keine geschützten Biotope nach § 62 LG NW von dem Vorhaben betroffen.

Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Blankenheim ist das Plangebiet als Grünfläche gekennzeichnet.

Um die Planung aus dem Flächennutzungsplan heraus entwickeln zu können, muss im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB auch der Flächennutzungsplan geändert werden. Die Zustimmung der Landesplanungsbehörde (Bezirksregierung Köln) zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Blankenheim - Erweiterung Campingplatz Freilinger See liegt mit Datum vom 06.05.2011 vor.

6.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Nullvariante und Planvariante - zur Ausgangslage der Eingriffsdarstellung

In der Prognose für die Nullvariante wird die Entwicklung für die einzelnen Schutzgüter dargestellt, wenn die 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 C „Erholungsgebiet Freilingen“ der Gemeinde Blankenheim nicht verwirklicht wird. Die Nullvariante stellt im vorliegenden Fall die planungsrechtliche Ausgangssituation dar. Dies bedeutet, dass das Plangebiet weiterhin über den rechtskräftigen Bebauungsplan (8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 C „Erholungsgebiet Freilingen“ der Gemeinde Blankenheim) entwickelt wird.

Dessen Inhalte sind in der vorliegenden Begründung beschrieben (Kapitel 4: Festsetzungen). Die wesentlichen Festsetzungen der 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 C „Erholungsgebiet Freilingen“ der Gemeinde Blankenheim innerhalb des Plangebietes sind im Einzelnen:

Planung:

Zweckbestimmung: Kinderspielplatz (bleibt bestehen)

Zweckbestimmung: Sportplatz (bleibt bestehen)

Zweckbestimmung: Parkanlage (Neuanlage Campingplatzbereich)

Kompensationsraum:

Zweckbestimmung: Parkanlage

Die für den Umweltbericht relevanten Aspekte des gültigen Planungsrechts sind jeweils in den folgenden Kapiteln genannt.

Die Prognose für die Planvariante geht von der Umsetzung des vorliegenden Bebauungsplanes aus.

Bewertungsmethodik

Für die Bewertung wurden folgende Stufen gewählt: 1 - Positive Auswirkungen, 2 – Unbedenklich, 3 – Vertretbar, 4 - Bedingt vertretbar, 5 – Bedenklich, 6 - Planung sollte nicht realisiert werden.

Tabelle 1: Erheblichkeit der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

	Umweltauswirkungen für Planung und Nullvariante als unerheblich bewertet	Umweltauswirkungen für Planung und Nullvariante als erheblich bzw. als weiter zu untersuchen bewertet
Natur und Landschaft		- Flora/Fauna - Biologische Vielfalt - Artenschutz
Landschaftsbild Ortsbild		- Landschaftsbild - Ortsbild
Boden		- Bodenversiegelung
Wasser	- Abwasser	- Oberflächenwasser - Grundwasser
Mensch	- Abfälle: werden ordnungsgemäß entsorgt, unerheblich	- Lärm - Klima, Kaltluft / Ventilation - Altlasten - Erholung - Gefahrenschutz: Kampfmittel

	Umweltauswirkungen für Planung und Nullvariante als unerheblich bewertet	Umweltauswirkungen für Planung und Nullvariante als erheblich bzw. als weiter zu untersuchen bewertet
Kultur-/Sachgüter, Bodendenkmalpflege-, Denkmalpflege, Landwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Kultur- und Sachgüter, Denkmalpflege: keine Objekte vorhanden - Bodendenkmale nicht vorhanden - Landwirtschaft: Flächen nicht geeignet 	
Darstellung von sonstigen Fachplänen		
Wirkungsgefüge, Wechselwirkungen		- Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (Boden, Wasser, Natur)

6.3.1 Natur und Landschaft

6.3.1.1 Flora / Vegetation

Ziele des Umweltschutzes: BauGB, BNatSchG, LG NW, Landschaftsplan „Blankenheim“, FFH-Richtlinie

Bestand:

Im Bereich des Plangebietes treffen folgende Ausprägungen der potenziellen natürlichen Vegetation zusammen: Der Hainsimsen-Perlgras-Buchenwald mit Rasenschmiele und der Hainsimsen-Perlgras-Buchenwald sowie Perlgras-Buchenwald und Hainsimsen-Buchenwald im Wechsel (Trautmann, W. 1973).

Für die Bestandserfassung der Biotoptypen wurden die vorgefundenen Vegetationseinheiten gemäß den Vorgaben der Methode LUDWIG (Froelich & Sporbeck, 1991) erfasst und bewertet. Die Erfassung erfolgte am 7. Juni 2011.

Gehölze:

Der südliche Änderungsbereich besteht aus einer relativ artenreichen Schlagflur die Folge eines Windwurfes ist. Sie wird dominiert von Trauben-Holunder. Auf ca. 20 % der Fläche sind Inseln des ursprünglichen Fichtenforstes mit mittlerem Baumholz erhalten.

Grünland, Parkstrukturen, Sportanlagen und Wege:

Der nördliche Änderungsbereich stellt sich aktuell als Scherrasenflächen ohne Bäume dar, die teilweise randlich mit jungen Hecken aus standortgerechten Gehölzen eingefasst sind (Parks, Grünanlagen und Friedhöfe ohne altem Baumbestand), teilweise besteht die Fläche aus einem umwallten Rasen-Bolzplatz (Sport- und Erholungsanlagen mit geringem Versiegelungsgrad). Die Flächen sind im gültigen B-Plan als Private Grünfläche mit Zweckbestimmung Parkanlage bzw. Private Grünfläche mit Zweckbestimmung Sportplatz, Kinderspielplatz ausgewiesen. Die vorhandenen Wege sind geschottert.

Prognose für die Nullvariante:

Das gültige Planungsrecht (8. Änderung des B-Plan Nr. 7 C „Erholungsgebiet Freilingen“ der Gemeinde Blankenheim) setzt im Planbereich Kinderspiel- bzw. Sportplätze sowie Parkanlagen fest.

Die Spiel- bzw. Sportplatzbereiche wurden bereits umgesetzt und entsprächen im Falle einer Nicht-Verwirklichung der Planung weiterhin dem Status-quo. Die Parkbereiche östlich der bestehenden Spiel- und Sportanlagen besitzen bereits Infrastruktur wie z. B. Wegeführungen, eine Grillhütte sowie Zierrasenbereiche. Der Gehölzbestand ist als sehr gering einzustufen. Langfristig wäre hier eine strukturelle Aufwertung durch Parkbepflanzung denkbar.

Den derzeit ökologisch wertvollsten Bereich stellt die im gültigen Bebauungsplan als Parkanlage ausgewiesene Fläche im Süden der Planfläche dar. Hier befindet sich eine relativ artenreiche Schlagflur, die Folge eines Windwurfes ist. Hier würde bei weiterhin erfolgreicher, forstlicher Nutzung erneut Wald entstehen. Diese Entwicklung ist jedoch nicht durch den aktuellen B-Plan gesichert (hier: private Parkanlage).

Prognose für die Planung:

Die Planung sieht vor, dass die Schlagflur und der größte Teil der Reste des Fichtenforstes in eine Campingwiese umgewandelt werden. Am westlichen und nördlichen Rand der Fläche wird eine neue Baumhecke aus standortgerechten Gehölzen angepflanzt. Im östlichen Teil ist eine Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen vorgesehen. Hier sollen im Waldrandbereich der in Anspruch genommenen Fläche unter Beachtung von Sicherheitsaspekten vorhandene Laubbäume mit ausreichender Standfestigkeit erhalten werden und die durch Entnahme der nicht verkehrssicheren Bäume entstehenden Lücken mit standortgerechten Laubhölzern nachgepflanzt werden. Ziel ist eine standortgerechte Baumhecke, die in 30 Jahren auch bereits starkes Baumholz enthält.

Im nördlichen Teilbereich sind die Auswirkungen geringfügiger: Hier wird im Wesentlichen auf bereits vorhandenen Rasenflächen die Nutzung intensiviert indem Private Grünflächen mit Zweckbestimmung Parkanlage in Rasenflächen mit Camping- und Spielnutzung umgewandelt werden. Ein Baufenster von 358 m² Größe wird zur Bebauung (z. B. Sanitäranlagen) vorgesehen und kann damit voll versiegelt werden.

Die geplante Umwandlung wird nach der Methode LUDWIG (Froelich & Sporbeck, 1991) bilanziert.

Es ergibt sich ein Biotopwertdefizit von -45.299 Biotopwertpunkten, welche über die im Gebiet schon berücksichtigten Kompensationsmaßnahmen hinaus noch zu kompensieren sind.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen:

Es wird davon ausgegangen, dass alle gesetzlichen Vorschriften und die einschlägigen Regeln der Technik (z. B. DIN 18915, DIN 18920, Baumschutzsatzung) eingehalten werden. Insbesondere ist die Entfernung der vorhandenen Gehölze gemäß § 64 LG NW (Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten) in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar vorzunehmen.

Eingriffsbilanzierung, Ermittlung des Kompensationsbedarfs, Kompensation:

Die Bewertung erfolgte im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans (Gesellschaft für Umweltplanung, 2011) nach der Methode LUDWIG (Froelich & Sporbeck 1991), die sich ausschließlich auf die Biotopfunktion bezieht. Dabei wird davon ausgegangen, dass sich Maßnahmen zur Verbesserung der Biotopfunktion ebenfalls positiv auf die Potenziale Boden und Wasser auswirken.

Vor dem Eingriff ist der Istzustand bzw. bei Vorliegen eines gültigen Bebauungsplans der danach zulässige Zustand zu bewerten. Für die Bewertung nach dem Eingriff wird der voraussichtliche Zustand der Fläche 30 Jahre nach dem Eingriff zugrunde gelegt. Im Fall einer Bebauungsplanung ist der Zustand nach dem Eingriff nur grundsätzlich und nicht im Detail bekannt. Er wird daher aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplans ungefähr prognostiziert.

Es ergibt sich ein Biotopwertdefizit von -45.299 Biotopwertpunkten, das über die im Eingriffsgebiet schon berücksichtigten Kompensationsmaßnahmen hinaus noch zu kompensieren ist.

Bewertung:

Die Inanspruchnahme von ca. 2.000 m² Fichtenforst und ca. 8.000 m² artenreicher Schlagflur wird als planbedingte Auswirkung betrachtet, die teilweise durch die im Eingriffsgebiet schon berücksichtigten Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden kann. Darüber hinaus wird eine dem Eingriff entsprechende Kompensationsmaßnahme im südlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 C „Erholungsgebiet Freilingen“ festgesetzt (vgl. Ziff. 4.4.4 und 4.5 der Begründung).

Die Planung wird daher unter dem Aspekt der Flora / Vegetation als vertretbar eingestuft.

6.3.1.2 Artenschutzrechtliche Belange

Gesetzliche Grundlagen und Einleitung

Die Kleine Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 sieht für die geschützten Arten neue Anforderungen an die planerische Praxis von Planungs- und Zulassungsvorhaben vor. Im Rahmen der Gesetzesnovellierung erfolgte eine begriffliche Angleichung der Verbotstatbestände an die in der FFH-Richtlinie und in der Vogelschutz-Richtlinie verwendeten Begriffe. Zugleich wurden die Zugriffsverbote sowie die Ausnahmetatbestände im Sinne eines ökologisch-funktionalen Ansatzes neu ausgerichtet. Nunmehr stehen der Erhalt der Populationen einer Art sowie die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im Vordergrund. Insgesamt konzentriert sich das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Demgegenüber werden die nur national besonders geschützten Arten in Zukunft nur noch pauschal über die Eingriffsregelung berücksichtigt (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Im Anwendungsbereich genehmigungspflichtiger Vorhaben sind für alle FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten die folgenden artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes anzuwenden (MUNLV, 2007):

Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)

Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote zu beachten.

Es ist verboten ...

Verbot Nr. 1: ... Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

Verbot Nr. 2: ... Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,

Verbot Nr. 3: ... Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

Verbot Nr. 4: ... Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind nach § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 4 ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Darüber hinaus gilt bei den streng geschützten Arten das Verbot der Zerstörung nicht ersetzbarer Biotope im Rahmen der Eingriffsregelung (vgl. § 19 Abs. 3 BNatSchG).

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen: Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote Nr. 1, 3 und 4 vor. Soweit erforderlich gestattet der Gesetzgeber die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Diese können im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen auch dazu beitragen, das Störungsverbot Nr. 2 abzuwenden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit zur Umsetzung eines speziellen Risikomanagements. Gegebenenfalls lassen sich die Zugriffsverbote durch ein geeignetes Maßnahmenkonzept erfolgreich abwenden.

Nach den Schutzkategorien nach BNatSchG sind bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung folgende Tier- und Pflanzenarten zu untersuchen:

- | | |
|--------------------|--|
| § 7 Abs. 2 Nr. 13: | Besonders geschützte Arten
Anlage 1 Spalte 2 BArtSchVO
Anhang A, B EU ArtSchVO
Anhang IV FFH-RL |
| § 7 Abs. 2 Nr. 13: | Streng geschützte Arten
Anlage 1 Spalte 3 BArtSchVO
Anhang A EU ArtSchVO
Anhang IV FFH-RL |
| § 7 Abs. 2 Nr. 13: | Europäische Vogelarten
Artikel 1 VS-RL |

Die „nur national“ besonders geschützten Arten sind bei Planungs- und Zulassungsverfahren von den Verboten freigestellt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG, Kleine Novelle).

Daher wurden sogenannte „Planungsrelevante Arten“ als Arbeitshilfe vom Landesamt für Natur-, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) zusammengestellt und diese werden in regelmäßig aktualisierter Form im Internet veröffentlicht (derzeit 213 Arten, Stand Dez. 2007).

Diese Arten umfassen aus den streng geschützten Arten:

- rezente bodenständige Vorkommen
- regelmäßige Durchzügler / Wintergäste

Aus der Europäischen Vogelarten:

- alle streng geschützten Vogelarten
- Anhang I VS-RL und Artikel 4 (2) VS-RL
- Rote-Liste Arten
- Kolonie-Brüter
- rezente, bodenständige Vorkommen
- regelmäßige Durchzügler / Wintergäste

Sind darüber hinaus bemerkenswerte Artvorkommen im Gebiet bekannt (z. B. bedeutende lokale Population, Gefährdung im Naturraum), so werden diese ebenfalls berücksichtigt.

Datengrundlagen und Methodik

Als Datengrundlage für die Abschätzung der Artenschutzrechtlichen Belange dienen die folgenden Grundlagen:

- Biotoppotenzialabschätzung und Erfassung der Avifauna (Vögel)
- Auswertung des Informationssystems der LANUV (Stand: 17.10.2011): Tabellarische Aufführung aller im TK-Blatt 5506 Aremberg vorkommender planungsrelevanter Arten

Auf dieser Grundlage wurde abgeschätzt ob es aufgrund der Planung zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kommen kann.

Für das Plangebiet wird im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans eine Potenzialabschätzung vorgenommen, in der die Fauna indirekt aus den vorgefundenen Biotoptypen (Lebensraumpotenzialen) abgeleitet wird. Durch eine überschlägige Prognose wird geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Darüber hinaus erfolgte am 07.06.2011 eine Erfassung der Artengruppe Vögel zur Feststellung des Artenspektrums in den betroffenen Lebensräumen.

Abschätzung der Betroffenheit von planungsrelevanten Arten

Die nachfolgende Tabelle gibt die planungsrelevanten Arten mit ihrem Vorkommen in verschiedenen, im oder in der Umgebung des Plangebietes vorkommender Lebensraumtypen an. Diese Angaben sind dem Informationssystem des Landesamtes für Naturschutz (LANUV, 2008) entnommen worden. In der letzten Spalte ist die gutachterliche Einschätzung des möglichen Vorkommens der jeweiligen Art im Eingriffsraum aufgrund der Habitatansprüche angegeben. Diese Einschätzung wird im nachfolgenden Text erläutert.

Eine Auflistung und Bewertung der planungsrelevanten Arten für das Meßtischblatt 5506 Aremberg ist im Detail im Landschaftspflegerischen Begleitplan zusammengestellt worden.

Artengruppen

In den bereits als Parkanlage und Spiel- und Sportfläche genutzten Bereichen bietet das Plangebiet insbesondere Lebensräume für Arten der Gärten und Parkanlagen, Gebäude sowie der Kleingehölze, Bäume und Gebüsche. Der südliche Teil des Plangebietes (Schlagflur, Fichtenforst-Reste, angrenzend mittelalter Laubwald) bietet Lebensräume für Arten der Nadelwälder, Säume und Hochstaudenfluren. In der näheren Umgebung finden sich darüber hinaus Lebensräume der Äcker, Laubwälder mittlerer Standorte, Fließgewässer, Fettwiesen und –weiden. Auch Arten dieser Lebensraumtypen nutzen das Plangebiet potentiell als Nahrungshabitat.

Entlang der östlich Grenze des Campingplatzes (im Entfernungsbereich von ca. 160-340 m) verläuft der Weilerbach, der der Ahr zufließt und zum FFH-Gebiet „Gewässersystem der Ahr“, DE 5605-302 gehört. Im Fachinformationssystem des LANUV werden für dieses Gebiet folgende Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie genannt:

- Skabiosen-Schreckenfalter
- Uhu
- Schwarzstorch
- Bachneunauge
- Groppe
- Neuntöter
- Großes Mausohr
- Teichfledermaus
- Bechsteinfledermaus
- Wespenbussard
- Grauspecht
- Wachtelkönig
- Eisvogel
- Rotmilan
- Schwarzspecht

Folgende Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse laut FFH-Richtlinie kommen dort vor:

- Flüsse mit Unterwasser-Vegetation (3260)
- Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalktrockenrasen (5130)
- Trespen-Schwingel-Kalktrockenrasen (6210, Prioritärer Lebensraum)
- Feuchte Hochstaudenfluren (6430)
- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)
- Berg-Mähwiesen (6520)
- Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore (7120)
- Kalkreiche Niedermoore (7230)
- Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) (9110)
- Waldmeister-Buchenwald (9130)
- Stieleichenwald-Hainbuchenwald (9160)
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (9170)
- Schlucht- und Hangmischwälder (9180, Prioritärer Lebensraum)
- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)
- Borstgrasrasen im Mittelgebirge (6230, Prioritärer Lebensraum)
- Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation (8210)
- Orchideen-Kalk-Buchenwald (9150)
- Moorwälder (91D0, Prioritärer Lebensraum)

Das umfassende zu bewältigende Artenspektrum wurde vom LANUV mit der Definition planungsrelevanter Arten abgeschichtet. Dies ist ein pragmatischer Ansatz, welcher eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten darstellt, welche bei artenschutzrechtlichen Gutachten genauer zu betrachten sind.

Die Abfrage der planungsrelevanten Arten für das Messtischblatt 5506 Aremberg für die Lebensraumtypen Laubwälder mittlerer Standorte, Nadelwälder, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Fettwiesen und –weiden, Äcker, Weinberge, Säume, Hochstaudenfluren, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen und Gebäude ergab für folgende Arten

- Hauptvorkommen (mind. bei einem der o. g. Lebensraumtypen): Wildkatze, Haselmaus, Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Braunes Langohr, Graues Langohr, Wiesenpieper, Waldohreule, Schwarzstorch, Mehlschwalbe, Schwarzspecht, Rauchschnalbe, Neuntöter, Raubwürger, Feldschwirl, Schwarzkehlchen, Turteltaube, Haselhuhn, Schleiereule, Kiebitz, Schlingnatter
- Vorkommen (mind. bei einem der o.g. Lebensraumtypen): Wasserfledermaus, Habicht, Sperber, Mäusebussard, Turmfalke, Rotmilan, Wespenbussard, Waldkauz, Geburtshelferkröte
- Potenzielle Vorkommen (mind. bei einem der o.g. Lebensraumtypen): Eisvogel

Aufgrund der intensiven Freizeitnutzung der Planfläche bzw. der benachbarten Flächen ist das Vorkommen von störungsanfälligen Arten im Plangebiet unwahrscheinlich. Zu den störungsanfälligen Arten mit hoher Fluchtdistanz gehören: Schwarzstorch, Wespenbussard, Schwarzspecht.

Im Folgenden werden die Lebensraumpotenziale des Plangebietes speziell bezüglich des Vorkommens der oben benannten planungsrelevanten Arten/Artengruppen analysiert:

Säugetiere

Wildkatze

Als Leitart für kaum zerschnittene, naturnahe und walddreiche Landschaften benötigt die Wildkatze große zusammenhängende und störungsarme Wälder (v.a. alte Laub- und Mischwälder) mit reichlich Unterwuchs, Windwurfflächen, Waldrändern, ruhigen Dickichten und Wasserstellen. Bevorzugte Nahrungsflächen sind Waldränder, Waldlichtungen, walddnahe Wiesen und Felder, aber auch weiter entfernt gelegene gehölzreiche Offenlandbereiche (bis zu 1,5 km). Darüber hinaus benötigen die Tiere ein ausreichendes Angebot an natürlichen Versteckmöglichkeiten als Schlafplätze und zur Jungenaufzucht (v.a. dichtes Gestrüpp, bodennahe Baumhöhlen, Wurzelteller, trockene Felsquartiere, verlassene Fuchs- oder Dachsbaue) (LANUV, 2011).

Da das Plangebiet an kein geeignetes Waldareal anschließt sondern umgeben ist von Siedlungs- und Ackerflächen und dem Campingplatz ist ein Vorkommen der Wildkatze nicht zu erwarten. Sie nutzt das Gebiet allenfalls als Streifgebiet.

Haselmaus

Die Haselmaus lebt bevorzugt in Laub- und Laubmischwäldern, an gut strukturierten Waldrändern sowie auf gebüschreichen Lichtungen und Kahlschlägen. Außerhalb geschlossener Waldgebiete werden in Parklandschaften auch Gebüsche, Feldgehölze und Hecken sowie gelegentlich in Siedlungsnähe auch Obstgärten und Parks besiedelt (LANUV, 2008).

Die Schlagflur mit Gebüsch, Totholz, Waldrand und die angrenzenden Waldgebiete, die für den Aktionsradius der Haselmaus ausreichen, sind durchaus ein möglicher Lebensraum. Wohingegen die parkartigen Freiflächen aufgrund ihrer Strukturarmut und der angrenzenden Campingplatznutzung ungeeignet sind.

Fledermäuse

Arten: Bechsteinfledermaus, Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Braunes Langohr, Graues Langohr.

Zu den Nahrungshabitaten von Fledermäusen gehören unter anderem Gärten, Parkanlagen, Waldränder, Kleingehölze oder strukturreiche Landschaften, so dass eine Nutzung des Plangebietes als Jagdrevier und Flugroute für Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Kleinen und Großen Abendsegler, Zwergfledermaus, Braunes Langohr, Graues Langohr möglich ist. Die Quartiernutzung ist in den südlich und westlich an das Plangebiet angrenzenden Waldarealen wahrscheinlich. Hier wechselt der Baumbestand von jungem bis mittlerem Nadelwald zum mittelalten Laubwald. Der Nachweis von Spechten (mehrere Fundpunkte des Buntspechtes, Begehung vom 07.06.2011) im Bereich der Schlagflur lässt auf Baumhöhlen schließen, die von Fledermäusen als Ruhestätte oder Winterquartier genutzt werden können. Des Weiteren sind in den umliegenden Siedlungen Quartiere an Gebäuden nicht auszuschließen.

Ein Vorkommen der Bechsteinfledermaus ist unwahrscheinlich. Diese Art ist äußerst spezialisiert auf große, mehrschichtige, teilweise feuchte Laub- und Mischwälder, welche im Plangebiet fehlen.

Jagdgebiete und Flugrouten fallen nur dann unter den gesetzlichen Schutz, wenn sie als essentieller Bestandteil von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 42 BNatSchG) bzw. als nicht ersetzbare Biotop (§ 19 BNatSchG, streng geschützte Arten) zu werten sind. Das Planungsgebiet ist nicht als solcher einzustufen, da sich in der Umgebung attraktive Jagdgebiete wie Ackerflächen, Wasserflächen und Waldränder befinden. Der nahe gelegene Freilinger See bietet insbesondere für die Wasserfledermaus, Zwergfledermaus und den Großen Abendsegler einen attraktiven Lebensraum.

Die Nutzung als Campingplatz bringt eine teilweise Bebauung bis ca. 3 m Höhe mit sich. Das ermöglicht weiterhin die Jagd für alle Fledermausarten, die in Höhen über 3 m jagen.

Insgesamt ist eine erhebliche, beeinträchtigende Auswirkung der Planung auf die lokale Population einer der im Messtischblatt vorkommenden Fledermausarten nicht zu erwarten.

Vögel

Bei der Begehung am 07.06.2011 (16-18 h) wurden die in Tabelle 2 Arten angetroffen.

Artname	wiss. Artname	Funddatum	Kürzel	Nachweise	UG	nahe Umgebung	planungs- r. Art
Amsel	Turdus merula	07.06.2011	A	1		X	
Bachstelze	Motacilla alba	07.06.2011	Ba	1		X	
Blaumeise	Parus caeruleus	07.06.2011	Bm	1	X		
Buchfink	Fringilla coelebs	07.06.2011	B	2	X	X	
Buntspecht	Dendrocopos major	07.06.2011	Bs	2	X		
Fitis	Phylloscopus trochilus	07.06.2011	Fi	2	X	X	
Gimpel	Pyrrhula pyrrhula	07.06.2011	Gi	1		X	
Goldammer	Emberiza citrinella	07.06.2011	Ga	3	X	X	
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	07.06.2011	Hr	1		X	
Kleiber	Sitta europaea	07.06.2011	Kl	1	X		
Misteldrossel	Turdus viscivorus	07.06.2011	Md	1	X		
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	07.06.2011	Mg	3	X	X	
Rabenkrähe	Corvus corone	07.06.2011	Rk	1	X		
Ringeltaube	Columba palumbus	07.06.2011	Rt	2	X	X	
Rotmilan	Milvus milvus	07.06.2011	Rm	2		X	X
Sperber	Accipiter nisus	07.06.2011	Sp	1	X		X
Singdrossel	Turdus philomelos	07.06.2011	Si	1	X		
Turmfalke	Falco tinnunculus	07.06.2011	Tf	1		X	X
Weidenmeise	Parus montanus	07.06.2011	Wm	1		X	
Wintergoldhähnchen	Regulus regulus	07.06.2011	Wg	1	X		
Summe:	20			29	13	12	3

Erläuterung zu planungsrelevanten, im Plangebiet oder der näheren Umgebung nachgewiesenen Vogelarten:

Ein männlicher Turmfalke (planungsrelevante Art des Messtischblattes 5506) wurde in der näheren Umgebung des Campingplatzes beim Ansitz im Laubwaldbereich beobachtet. Er kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Als Nahrungsgebiete nutzen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt. Der Turmfalke nutzt das Plangebiet sowie die nähere Umgebung als Nahrungsgebiet. Eine Brut innerhalb des Plangebietes ist auf Grund von fehlenden Habitatstrukturen nicht zu erwarten, vielmehr nutzt die Art nahe gelegene Laubwaldstrukturen (Krähenester) oder Gebäude zur Brut.

Ein Sperber (Geschlecht unbestimmt) wurde fliegend über der Eingriffsfläche nachgewiesen (Flugrichtung von Süd nach Nord) (planungsrelevante Art des Messtischblattes 5506). Sperber kommen in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln vor. Bewohnt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich nimmt er auch mit Fichten bestandene Parkanlagen und Friedhöfe als Brutrevier an. Eine Brut dieser Art in den Mischwaldbeständen südlich des Plangebietes wäre durchaus zu erwarten. Horste wurden allerdings bei der Ortbegehung nicht festgestellt. Die Art kommt in

Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen nahezu flächendeckend vor, weiterhin sind alternative Bruthabitate in der Umgebung vorhanden. Im Falle einer Brut im angrenzenden Mischwald wird der Bestand dieses Greifs bei einer Störung durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.

Es erfolgten zwei Nachweise des Rotmilans in der näheren Umgebung des bestehenden Campingplatzes bzw. der Planfläche. Der Rotmilan wird als Art von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie genannt und kommt im FFH-Gebiet „Gewässersystem der Ahr“ DE 5605-302 vor, das ca. 200 Meter östlich der Planfläche an den Campingplatz angrenzt. Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Es ist anzunehmen, dass die Vögel die Offenlandbereiche des Campingplatzes in ihr Jagdrevier integrieren (bis zu 15 km² Größe). Bei der Begehung vom 07.06.2011 wurden keine Horststandorte innerhalb des Plangebietes oder der angrenzenden Laubwälder festgestellt. Aufgrund des Fehlens geeigneter Gehölzstrukturen auf der Eingriffsfläche ist eine Brut des Rotmilans hier nicht anzunehmen.

Erwähnenswert ist der Nachweis von Fitis und Gimpel, deren Bestand in NRW merklich zurückgegangen ist (Vorwarnliste der Roten Liste der Brutvögel in NRW, 2008).

Erläuterungen zu planungsrelevanten Vogelarten, welche gemäß der vorhandenen Habitatstrukturen potentiell innerhalb des Plangebietes vorkommen können oder es potentiell als Nahrungshabitat nutzen (Habicht, Waldohreule, Mehlschwalbe, Rauchschnalbe, Turteltaube, Schleiereule, Wiesenpieper):

Der Lebensraum des Habichts sind Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Für ihn könnte die Umgebung des Plangebietes als Nahrungsraum relevant sein. Als Bruthabitate werden Waldinseln ab einer Größe von 1-2 ha genutzt. Die Waldohreule lebt in halboffenen Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Außerdem besiedelt sie Parks und Grünanlagen im Siedlungsbereich und kommt auch an Siedlungsrändern vor. Mehlschnalbe und Rauchschnalbe suchen insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze als Nahrungsflächen auf. Zur Brut bevorzugt die Mehlschnalbe frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Rauchschnalbe baut ihre Nester in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten. Die Brutplätze der Turteltaube liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüschen, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor (verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe). Die Schleiereule nutzt Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen als Jagdrevier. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Der Wiesenpieper bevorzugt extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Darüber hinaus werden Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen besiedelt.

Die o. g. Arten wurden im Plangebiet nicht nachgewiesen. Die vorhandenen Lebensräume könnten potentiell als Nahrungshabitat dienen. Durch das Fehlen geeigneter Bruthabitate sind Bruten dieser Arten im Plangebiet jedoch nicht anzunehmen.

Erläuterungen zu planungsrelevanten Vogelarten, deren Vorkommen im Plangebiet unwahrscheinlich ist (Eisvogel, Neuntöter, Raubwürger, Feldschwirl, Schwarzkehlchen, Haselhuhn, Kiebitz, Waldkauz):

Arten mit hoher Fluchtdistanz und Störungsempfindlichkeit sind auf Grund des bereits vorhandenen Campingplatzes nicht zu erwarten (Wespenbussard, Schwarzspecht, Schwarzstorch). Das Vorkommen von Arten, die auf das Vorhandensein von Gewässern angewiesen sind (Eisvogel), ist auszuschließen, da im Plangebiet und in der näheren Umgebung keine geeigneten Gewässer vorhanden sind. Im Plangebiet sind weder ältere Bäume noch Höhlenbäume vorhanden, welche als Nistplatz für den Waldkauz oder Horstbaum für große Greife (Mäusebussard, Wespenbussard) dienen könnten. Die Arten Neuntöter und Raubwürger besiedeln Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete, der Neuntöter auch größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Diese Arten kommen im FFH-Gebiet „Gewässersystem der Ahr“ vor und finden dort in unmittelbarer Nachbarschaft zum Plangebiet ideale Lebensräume vor. Der Kiebitz brütet in Agrarlandschaften mit offenem Boden, welche in dem Plangebiet fehlen. Das Haselhuhn besiedelt unterholzreiche, stark gegliederte Wälder sowie Niederwälder mit reichem Deckungs- und Äsungsangebot. Der Feldschwirl besiedelt gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern und selten auch Getreidefelder. Das Schwarzkehlchen kommt in Landschaften mit mageren Offenlandbereichen, kleinen Gebüsch, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben vor. Besiedelt werden auch Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen.

Die o.g. Arten wurden im Plangebiet nicht nachgewiesen. Durch das Fehlen geeigneter Habitatstrukturen ist das Vorkommen dieser Arten im Plangebiet nicht anzunehmen.

Amphibien

Geburtshelferkröte

In Nordrhein-Westfalen besiedelt die Geburtshelferkröte vor allem Steinbrüche und Tongruben in Mittelgebirgslagen. In Siedlungsbereichen tritt sie auch auf Industriebrachen auf. Als Absatzgewässer für die Larven werden unterschiedliche Gewässertypen genutzt: Sommerwarme Lachen und Flachgewässer, Tümpel und Weiher sowie sommerkühle, tiefe Abgrabungsgewässer. Bisweilen werden auch beruhigte Abschnitte kleinerer Fließgewässer aufgesucht. Als Sommerlebensraum dienen sonnenexponierte Böschungen, Geröll- und Blockschutthalden auf Abgrabungsflächen sowie Lesesteinmauern oder Steinhaufen, die in Nähe der Absatzgewässer gelegen sind. Im Winter verstecken sich die Tiere in Kleinsäugerbauten oder selbst gegrabenen Erdhöhlen (LANUV, 2008).

Ein Vorkommen der Geburtshelferkröte ist aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen im Plangebiet nicht zu erwarten.

Reptilien

Schlingnatter

Die Schlingnatter kommt in reich strukturierten Lebensräumen mit einem Wechsel von Einzelbäumen, lockeren Gehölzgruppen sowie grasigen und vegetationsfreien Flächen vor. Bevorzugt werden lockere und trockene Substrate wie Sandböden oder besonnte Hanglagen mit Steinschutt

und Felspartien. Im Bereich der Mittelgebirge befinden sich die Vorkommen vor allem in wärmebegünstigten Hanglagen, wo Halbtrocken- und Trockenrasen, Geröllhalden, felsige Böschungen sowie aufgelockerte steinige Waldränder besiedelt werden (LANUV, 2008).

Solche Strukturen finden sich u.a. südwestlich des Plangebietes am Ostufer der Ahr. Ein Vorkommen der Schlingnatter im Plangebiet hingegen ist auf Grund fehlender Habitatstrukturen nicht zu erwarten.

Fazit zum Artenschutz:

Eine Abhängigkeit einer planungsrelevanten Art von einem von der Planung beanspruchten Lebensraum ist nicht anzunehmen (s.o.). Daher ist auch nicht zu erwarten, dass die lokale Population einer dieser Arten durch die B-Plan-Änderung und ihre Folgen erheblich beeinträchtigt wird. Es ist auszuschließen, dass planungsrelevante Arten durch das Vorhaben so beeinträchtigt werden, dass Verbotstatbestände nach § 44 oder § 19 BNatSchG erfüllt werden.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, Kompensation:

Es wird davon ausgegangen, dass alle gesetzlichen Vorschriften und die einschlägigen Regeln der Technik (z. B. DIN 18915, DIN 18920, Baumschutzsatzung) eingehalten werden. Insbesondere ist die Entfernung der vorhandenen Gehölze gemäß § 64 LG NW (Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten) in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar vorzunehmen.

Mit den Kompensationsmaßnahmen, insgesamt ca. 1.550 m² Baumhecken, unmittelbar im Eingriffsbereich werden vorhandene Gehölze erhalten, ergänzt und ersetzt sowie aufgewertet durch den Ersatz von Nadelholz durch Laubholz. Durch eine weitere Kompensationsmaßnahme wird eingriffsnah Intensiv-Grünland in Buchenwald und bachbegleitende Gehölze umgewandelt und somit ein Teil des in Anspruch genommenen Nadelwaldes durch standortgerechten Laubwald ersetzt. Mittelfristig wird die Landschaft dadurch mit schützenden und Deckung bietenden Elementen angereichert, was vor allem für Vögel, Insekten und Kleinsäuger vorteilhaft ist. Sie finden hier auch neue Nahrungsgrundlagen und Habitatangebote.

Bewertung:

Die Planung wird hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange als vertretbar eingestuft.

6.3.1.3 Biologische Vielfalt

Ziele des Umweltschutzes: BauGB, BNatSchG, Landschaftsplan Blankenheim, FFH- Richtlinie

Bestand:

Die biologische Vielfalt ist eng an den Strukturreichtum einer Fläche gebunden (Vielfalt an Biotop-typen, abwechslungsreiche Topografie, Übergänge zwischen aquatischen und terrestrischen Lebensräumen etc.). Das Plangebiet ist diesbezüglich von mittlerer bis geringer Qualität.

Der nördliche Bereich ist bereits mit anthropogenen Freizeitstrukturen überplant (Bolzplatz, Grillhütte, Zierrasen, Wegenetz). Hier ist der Gehölzbestand sehr gering. Als hochwertigste Strukturen, die im Rahmen der Planung auch erhalten bleiben, können die Böschungen entlang der Wege identifiziert werden (Bewuchs, Insektenfauna).

Die Schlagflur im südlichen Bereich der Planung kann als relativ artenreich eingestuft werden. Sie wird dominiert vom Trauben-Holunder, welcher der natürlichen Sukzession an diesem Standort entspricht. Auf ca. 20 % der Fläche sind Inseln des ursprünglichen Fichtenforstes mit mittlerem Baumholz erhalten. Die Fichte ist kein standortgerechtes Gehölz, besitzt jedoch in diesem Bereich einen gewissen Diversitätswert.

Prognose für die Nullvariante:

Die nördlichen Bereiche sind bereits im Rahmen des Campingplatz-Betriebes entsprechend der Festsetzungen im gültigen B-Plan umgestaltet worden (Spielplatz, Sportplatz, Parkanlage). Daher wird sich im Fall der Nullvariante die biologische Vielfalt hier nicht wesentlich ändern.

Die Schlagflur im Süden ist im aktuellen B-Plan als Parkanlage festgesetzt. Parkanlagen gewinnen erst mit zunehmendem Alter an biologischer Vielfalt. Struktureiche Parkanlagen mit Altbaubestand bieten Lebensräume für zahlreiche Artengruppen. Die Anlage einer Parkanlage würde demnach vorerst eher eine Verringerung der biologischen Vielfalt bedeuten (Wegfall der Schlagflur). Langfristig ist die biologische Vielfalt eines Parks stark von der botanischen und strukturellen Ausstattung abhängig und nimmt mit dem Alter der Gehölze zu.

Ein Fortbestehen des Fichtenbestandes bzw. eine Neuaufforstung würde die biologische Vielfalt nicht wesentlich ändern, da im Umfeld bereits Wälder vorhanden sind.

Prognose für die Planung:

Durch die Umsetzung der B-Plan Änderung ist im nördlichen Bereich des Plangebietes keine wesentliche Änderung der biologischen Vielfalt zu erwarten.

Im südlichen Bereich wird durch die Anlage von weiteren Campingflächen lokal eine Verringerung der biologischen Vielfalt eintreten.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen:

Innerhalb des Eingriffsbereichs sind als Abschirmung der südlichen Campingfläche nach Norden und Westen zwei Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern von zusammen 960 m² vorgesehen. Hier soll eine standortgerechte Baumhecke gepflanzt werden. Die Pflanzung dient vornehmlich der inneren Strukturierung des Campingplatzes und der ökologischen Vernetzung der vorhandenen Gehölze.

Als Abschirmung der südlichen Campingfläche nach Norden ist eine Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen von 595 m² vorgesehen. Hier sollen im Waldrandbereich der in Anspruch genommenen Fläche unter Beachtung von Sicherheitsaspekten vorhandene Laubbäume mit ausreichender Standfestigkeit erhalten werden und die durch Entnahme der nicht verkehrssicheren Bäume entstehenden Lücken mit standortgerechten Laubhölzern nachgepflanzt werden. Ziel ist eine standortgerechte Baumhecke. Die Festsetzung dient vornehmlich der inneren Strukturierung des Campingplatzes, dem Erhalt und der ökologischen Vernetzung der vorhandenen Gehölze.

Für Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Änderungsbereichs stehen Flächen südlich des Campingplatzes noch im Geltungsbereich des B-Planes zur Verfügung. Dort ist unmittelbar angrenzend an die Altkompensationsfläche SPE 5 (Umwandlung von Fichtenforst in standortgerechten Laubwald) geplant, den kleinen temporären Wiesenbach, der dort verläuft durch Anpflanzung von bachbegleitenden Gehölzen (Erlen und Eschen) beidseitig des Baches aufzuwerten. Das Grünland nördlich des Baches besteht zurzeit in einer artenarmen Intensiv-Fettwiese, feucht. Südlich des Baches steigt das Gelände wieder an, dort ist eine artenarmen Intensiv-Fettwiese, mäßig trocken bis frisch ausgeprägt. Die nördliche Fläche ist 1.332 m² groß. Südlich des Baches sollen bachbegleitende Gehölze auf einer Fläche von 1.506 m² angepflanzt werden.

Südlich daran anschließend werden weitere 1.945 m² Intensiv-Grünland in Buchenwald umgewandelt.

Bewertung:

Die Planung wird unter dem Aspekt der biologischen Vielfalt als vertretbar eingestuft.

6.3.1.4 Boden

Ziele des Umweltschutzes:

§ 1a BauGB, BBodSchG, BBodSchV, LBodSchG NRW

Bestand:

Der vorherrschende Bodentyp im Plangebiet ist eine typische Braunerde aus schluffigem Lehm aus einer pleistozänen Solifluktuions- bzw. Verwitterungsdecke. In ca. 80 cm Tiefe steht devonischer Sand-, Ton- oder Kalkstein an. Die Wertzahlen der Bodenschätzung liegen bei 35-55 und damit im mittleren Bereich (Geologischer Dienst NRW, 2007).

Die digitale Bodenkarte Karte des Geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen (Krefeld 2007) weist für das Untersuchungsgebiet keine schutzwürdigen Böden aus.

Prognose für die Nullvariante:

Der Status quo wird weitgehend erhalten.

Prognose für die Planung:

Die Umwandlung von Schlagflur/Wald/Parkanlage in Campingwiese hat für den Boden folgende Auswirkungen:

- Im Bereich des Baufensters (z. B. Sanitäranlagen): auf maximal 358 m² vollständiger Bodenverlust und Versiegelung.
- Im Bereich der Schotterwege: Verlust Oberboden, Teilversiegelung.
- Im südlichen Änderungsbereich Campingwiese: ggf. teilweise Nivellierungen, dadurch Bodenverlust/-veränderung durch Abschieben bzw. Aufschüttung.
- Im nördlichen Änderungsbereich Campingwiese: keine Auswirkungen.

Insgesamt werden durch die B-Planänderung maximal 358 m² Boden neu versiegelt und seine Funktionen damit nachhaltig zerstört. Die Wege werden geschottert und damit nur teilversiegelt. Hier bleibt ein Teil der Bodenfunktionen erhalten. Die genaue Größe der teilversiegelten oder von Nivellierung betroffenen Flächen ist zum jetzigen Planungsstand nicht bekannt.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen:

Es wird davon ausgegangen, dass alle gesetzlichen Vorschriften und die einschlägigen Regeln der Technik (z. B. DIN 18915, DIN 18300) eingehalten werden.

Bewertung:

Die Planung wird unter dem Aspekt des Bodenschutzes als vertretbar eingestuft.

6.3.1.5 Wasser

Oberflächengewässer

Ziele des Umweltschutzes:

Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz NRW, Landschaftsplan Blankenheim

Bestand:

Im Norden des B-Plangebietes verläuft ein begradigter Wiesenbach im relativ tief eingeschnittenen sogenannten Krämersiefen, der westlich des B-Plangebiets entspringt, nach Osten fließt und noch im Plangebiet in den Weilerbach mündet, dessen Oberlauf den Freilinger See speist und der östlich des Campingplatzes von der Staumauer aus nach Süden der Ahr zufließt. Im Süden des B-Plangebiets verläuft ein namenloser Bach, der unmittelbar westlich des Geltungsbereichs entspringt und nach Osten zum Weilerbach fließt. Er führt nur temporär Wasser.

Prognose für die Nullvariante:

Der Status quo wird weitgehend erhalten.

Prognose für die Planung:

Durch die B-Plan-Änderung wird keines der genannten Gewässer beeinträchtigt. Der südliche temporäre Bach wird im Zuge der Kompensationsmaßnahme mit einem bachbegleitenden Gehölz bepflanzt und insofern aufgewertet.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen:

Keine.

Bewertung:

Der Einfluss des Vorhabens auf das Schutzgut Oberflächengewässer wird als gering bewertet, die Planung diesbezüglich als unbedenklich eingestuft.

Grundwasser

Ziele des Umweltschutzes:

Gesetz zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes, WHG, LWG NRW, BBodSchG

Bestand:

Zu den Grundwasserverhältnissen im Untersuchungsgebiet liegen keine Daten vor. Da im Geltungsbereich des B-Planes relativ dicht unter der Oberfläche bereits das unterdevonische Festgestein ansteht, ist nicht mit einem Porengrundwasserleiter zu rechnen, sondern mit Kluftgrundwasser. Das bedeutet, das Grundwasser fließt kleinflächig in Klüften des Festgesteins und ist meist wenig ergiebig. Daher ist auch die Empfindlichkeit des Grundwassers gering.

Prognose für die Nullvariante:

Der Status quo wird weitgehend erhalten.

Prognose für die Planung:

Die Grundwasserneubildung kann im Plangebiet lediglich durch die Neuversiegelung von maximal 358 m² Boden geringfügig abnehmen. Die Campingflächen haben keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasser. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers durch Stoffeintrag ist durch die B-Planänderung nicht zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen:

Es wird davon ausgegangen, dass alle gesetzlichen Vorschriften und die einschlägigen Regeln der Technik zum Schutz des Grundwassers (z. B. DIN 18915, DIN 18300) eingehalten werden.

Bewertung:

Der Einfluss des Vorhabens auf das Schutzgut Grundwasser wird als gering bewertet, die Planung diesbezüglich als unbedenklich eingestuft.

6.3.1.6 Landschafts- / Ortsbild

Ziele des Umweltschutzes: BauGB, BNatSchG, Landschaftsplan Blankenheim

Bestand:

Der Änderungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 C liegt auf dem Eichholzrücken westlich der Ortslage Freilingen. Der Bach im Krämersiefen im Norden des Gebietes und der namenlose Bach im Süden fließen dem Weilerbach zu, der wiederum in die Ahr mündet. Prägendes Landschaftselement ist der Freilinger See (Stausee), der überwiegend der Freizeitnutzung gewidmet ist. Das Eifel-Camp ist von einer abwechslungsreiche Natur- und Kulturlandschaft umgeben. Acker und Grünland sind die vorherrschenden Nutzungen, Wälder gliedern den Raum: insbesondere die Fluss- und Bachtäler und auch die steileren Hangflanken werden von Wäldern eingenommen. Der Nadelwaldanteil ist in diesem Gebiet noch relativ hoch. Das Eifel-Camp ist von Wäldern und Hecken eingefasst und so gut in die Landschaft integriert. Der ältere Teil des Erholungsgebietes ist bereits gut durchgrünt und durch Laubgehölze gegliedert. Neben dem Freilinger See ist als besonderes, prägendes Landschaftsbildelement der Weilerbach anzusprechen. Der naturnahe Verlauf, die artenreichen Wiesen und die Ufergehölze vermitteln dem Betrachter die besondere Schutzwürdigkeit dieses Bachtals.

Prognose für die Nullvariante:

Der Status quo wird weitgehend erhalten.

Prognose für die Planung:

Die geplanten Änderungen betreffen Binnenflächen des Bebauungsplanes. Eine kürzlich entstandene Fichtenwindwurffläche und Rasenflächen mit einzelnen jungen Gehölzen sollen für den Campingbetrieb genutzt werden.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen:

Als Abschirmung der südlichen Campingfläche nach Norden und Westen sind zwei Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern von zusammen 960 m² vorgesehen. Diese Maßnahme setzt sich nach Westen fort, wo auf weiteren 595 m² eine standortgerechte Baumhecke teilweise erhalten, teilweise gepflanzt werden soll. Die Maßnahmen fördern die innere Struktur des Campingplatzes und gliedern die Campingflächen in die Landschaft ein.

Bewertung:

Negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind, da es sich um Binnenflächen des Campingplatzes handelt, nicht zu erwarten. Zudem dienen die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen der Eingrünung und der naturnahen Gestaltung der Grünanlagen. Die Auswirkungen der Planung werden unter dem Aspekt Landschafts- / Ortsbild als gering bewertet, die Planung diesbezüglich als unbedenklich eingestuft.

6.3.1.7 Luft / Klima

Seiner Lage nach gehört das Untersuchungsgebiet zum subatlantischen Klimabereich, der durch unbeständige Wetterlagen mit verhältnismäßig milden Wintern und kühlen Sommern geprägt ist. Typisch sind starke Luftbewegungen, Unbeständigkeit der Witterung sowie Niederschläge zu allen Jahreszeiten.

Die nächstgelegene Klimastation des Deutschen Wetterdienstes ist Nürnberg, ca. 18 km südöstlich des Plangebietes gelegen. Das Plangebiet liegt im Lee der Westeifel und des Hohen Venns. Daher betragen die mittleren Niederschläge im Jahr nur 800 – 850 mm (Station Nürnberg 1961 – 1990: 872 mm). Die Jahresmitteltemperatur erreicht an der Station Nürnberg 1961 – 1990: 8,8 °C (Deutscher Wetterdienst 1996).

Der südliche Änderungsbereich (Fichtenforst/Schlagflur in Campingwiese) ist Teil eines Waldgebietes, das großräumig betrachtet, mosaikartig mit Grünlandflächen abwechselt. Da in Hauptwindrichtung Westen der weitaus größte Teil des Waldgebietes erhalten bleibt, ist nicht mit einer erheblichen Änderung der mikroklimatischen Bedingungen zu rechnen. Im nördlichen Änderungsbereich ändert sich nur die Nutzung, was keine klimatischen Auswirkungen hat. Makroklimatische Auswirkungen sind aufgrund der Dimension der Veränderungen ohnehin nicht zu erwarten.

Luftschadstoffimmissionen, Klima, Kaltluft / Ventilation

Ziele des Umweltschutzes: BImSchG - Bundes-Immissionsschutzgesetz, BauGB, Landschaftsplan Blankenheim

Bestand:

Im Plangebiet ist von geringen Belastungen durch Luftschadstoffe durch den Ziel- und Quellverkehr der Camper, die Gebäude des Eifelcamps und die Kreisstraße entlang des Freilinger Sees (ca. 500 Meter nördlich des Plangebietes) auszugehen. Durch die erhöhte Hügellage und die umliegenden Wald- und Offenlandbereiche ist sowohl mit guter Ventilation als auch mit guter Luftqualität zu rechnen.

Prognose für die Nullvariante:

Der Status quo wird weitgehend erhalten.

Prognose für die Planung:

Auf Grund des nur sehr geringen erhöhten Stellplatzangebotes steigt die Schadstoff-Immission nur unwesentlich. Das Mikroklima wird durch die Verringerung der Waldfläche minimal verändert. In der Planung ist die Anpflanzung von Gehölzen vorgesehen, welche zur Verbesserung der Luftqualität beitragen.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen:

Anpflanzung von Gehölzen im Bereich der geplanten Campingplatzfläche.

Bewertung:

Klimatische Veränderungen durch die Planung werden als sehr gering eingeschätzt. Bezüglich Luftschadstoffimmissionen, Kaltluftentstehung und Ventilation ist das Vorhaben als unbedenklich einzustufen.

6.3.2 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit

6.3.2.1 Altlasten

Altlasten sind unter Heranziehung des nach § 8 LBodSchG geführten Katasters über altlastenverdächtige Flächen bzw. nach den gemäß § 5 LBodSchG zu erfassenden schädlichen Bodenveränderungen oder entsprechende Verdachtsflächen nicht bekannt. Es sind ebenfalls keine schützenswerten Böden gemäß der Karte der schützenswerten Böden "GELA 1998" betroffen.

6.3.2.2 Kampfmittel

Konkrete Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln liegen nicht vor. Dennoch ist nicht auszuschließen, dass Kampfmittel im Boden vorhanden sein können. Ein entsprechender Hinweis gemäß den Empfehlungen der Bezirksregierung Düsseldorf vom 08.08.2011 wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.

6.3.2.3 Lärm

Ziele des Umweltschutzes:

Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm

Bestand:

Auf dem bestehenden Campingplatz geht Lärm von verschiedenen Quellen aus (Feriengäste, Fahrzeuge, Betrieb von Gebäuden etc.).

Prognose für die Nullvariante:

Der Status quo wird weitgehend erhalten.

Prognose für die Planung:

Die Lärmwirkungen des Campingplatzes sind als gering einzustufen. Durch die erhöhte Anzahl an Stellplätzen auf dem Campingplatz werden auch das Besucheraufkommen und die damit zusammenhängende Lärmbelastung nur sehr geringfügig ansteigen.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen:

Keine.

Bewertung:

Bezüglich der Lärmbelastung ist das Vorhaben als unbedenklich einzustufen.

6.3.2.4 Freizeit und Erholung

Bestand:

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Aachen (Stand 2009) ist das Plangebiet als allgemeines Siedlungsgebiet (ASB) für zweckgebundene Nutzungen ausgewiesen. Das Gebiet sollte hiernach vorrangig für Freizeitwohnen und der Unterbringung von Einrichtungen für sportliche und Erholungszwecke vorbehalten bleiben. Ca. 500 Meter nördlich des Plangebietes befindet sich der Freilinger See, welcher vielfältige Nutzungsmöglichkeiten bietet und ein beliebtes Ausflugsziel ist.

Prognose für die Nullvariante:

Der Status quo wird weitgehend erhalten. Am Ufer des Freilinger Sees wird das Freizeitangebot erweitert (Hotels, Freizeitwohnen etc., vgl. Kap. 6.3.4).

Prognose für die Planung:

Die Planung wird den Bedürfnissen der erholungssuchenden Menschen gerecht, da neue Übernachtungsmöglichkeiten für Urlauber geschaffen werden.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen:

Keine.

Bewertung:

Eine Erweiterung des Campingplatzes entspricht den Entwicklungszielen des Regionalplanes und den Bedürfnissen der erholungssuchenden Menschen und stellt aus dieser Sicht eine Verbesserung dar.

6.3.2.5 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind von der Maßnahme nicht betroffen. Bau- und Bodendenkmäler sind nach den vorliegenden Erkenntnissen im Plangebiet nicht vorhanden.

Die wirtschaftliche Wertigkeit des Campingplatzes und des Naherholungsgebietes Freilinger See wird durch die geplante Maßnahme erhöht und unterstützt. Damit sind auch positive Einflüsse auf die Wertigkeit der Region und auf das Gemeindegebiet Blankenheim zu erwarten.

6.3.3 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Über die bei den Einzelschutzgütern berücksichtigten Wechselwirkungen hinaus (z.B. Boden-Grundwasser, Oberflächenabfluss-Grundwasserneubildung-Versickerung) sind keine weiteren Umweltauswirkungen durch Wechselwirkungen zu erwarten.

6.3.4 In Betracht kommende anderweitige Planungen

Im Bereich des Campingplatzes liegen keine anderweitigen Planungen vor. Am Ufer des Freilinger Sees (östliches Seeufer) sind nach Angaben der Gemeinde Blankenheim Grundstücke zum Verkauf ausgeschrieben. Die weiteren Planungen im Bereich „Erholungsgebiet Freilingen“ betreffen den Freizeit- und Erholungsbereich (z. B. Hotel am See).

Bewertung:

Es ist nicht mit wesentlichen kumulativen Umweltauswirkungen durch anderweitige Planungen im Plangebiet und seiner näheren Umgebung zu rechnen.

6.3.5 Weitere Angaben zur Umweltprüfung

6.3.5.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Keine.

6.3.5.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Die Überwachung erheblicher Auswirkungen ist Inhalt des § 4c BauGB. Ziel des sogenannten „Monitoring“ ist es, erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung eines Bauleitplanes eintreten, zu überwachen oder frühzeitig zu ermitteln, um unter Umständen Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Da die Umweltauswirkungen weitgehend durch die zulässige Nutzung geprägt sind, werden die Maßnahmen zur Überwachung im Wesentlichen die Überprüfung der Einhaltung der Inhalte der Bebauungsplanung umfassen. Das betrifft insbesondere die aus der Art und dem Maß der geplanten Bebauung resultierenden Beeinträchtigungen bestimmter Umweltbelange. Dies erfolgt über die Kontrollinstrumente der Bauordnung.

6.4 Zusammenfassung des Umweltberichts

In den letzten Jahren hat sich die Erweiterung der "Sondernutzung Campingplatz" im Bereich des Bebauungsplans Nr. 7 C „Erholungsgebiet Freilingen“ als erforderlich herausgestellt. Um dieses Planungsziel zu erreichen, sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen erforderlich:

- a) die Ausweisung weiterer Sondergebietsflächen "Campingplatz"
- b) die Ausweisung eines zusätzlichen Baufensters für bauliche Anlagen innerhalb der Ausweisung der weiteren Sondergebietsflächen "Campingplatz"

Als Grundlage für die Abschätzung der Umweltauswirkungen der Planung, erfolgte am 07.06.2011 eine Besichtigung des Plangebietes durch die Gesellschaft für Umweltplanung.

Als Grundlage für die Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange und zur Einschätzung des Lebensraumpotentials im Plangebiet, wurde an diesem Termin eine Biotoptypenkartierung und eine einmalige avifaunistische Erfassung des Brutvogelspektrums durchgeführt.

Fazit Flora/Vegetation:

Die Inanspruchnahme von ca. 2.000 m² Fichtenforst und ca. 8.000 m² artenreicher Schlagflur wird als planbedingte Auswirkung betrachtet, die teilweise durch die im Eingriffsgebiet schon berücksichtigten Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden kann. Darüber hinaus wird eine dem Eingriff entsprechende Kompensationsmaßnahme, welche u. a. Waldlebensräume fördert, im südlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 C „Erholungsgebiet Freilingen“ festgesetzt (vgl. landschaftspflegerischer Begleitplan, Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung).

Die Planung wird daher unter dem Aspekt der Flora / Vegetation als vertretbar eingestuft.

Artenschutz

Es wurde im Sinne einer Artenschutzprüfung (ASP) Stufe 1 durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung erforderlich.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der ASP im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Zur Ermittlung des Artenspektrums wurde die Datenbank der Messtischblätter des Landes Nordrhein-Westfalen, Stand 17.10.2011, für das Messtischblatt 5506 Aremberg ausgewertet.

Fazit Artenschutz:

Die Wildkatze nutzt das Plangebiet allenfalls als Streifgebiet. Die Haselmaus findet im Bereich der Schlagflur geeignete Lebensräume, wohingegen die parkartigen Freiflächen aufgrund ihrer Strukturarmut und der angrenzenden Campingplatznutzung ungeeignet sind. Fledermausquartiere von Baum bewohnenden Fledermausarten sind im Plangebiet nicht zu erwarten (keine Altbäume mit Höhlenangebot vorhanden), das Vorkommen von Spechtarten lässt jedoch auf Quartiere in den älteren Waldbeständen der Umgebung schließen. Das Plangebiet bietet Jagdgebiete für Fledermäuse, welche ihnen jedoch auch nach Realisierung der Planung weiterhin zur Verfügung stehen werden. Gebäude sind von der Planung nicht betroffen. Negative Wirkungen auf Fledermaus-Gebäudequartiere können ausgeschlossen werden. Das Vorkommen bzw. die Beeinträchtigung von Amphibien und Reptilien kann auf Grund von fehlenden Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.

Es wurden planungsrelevante Vogelarten im Eingriffsbereich bzw. der näheren Umgebung festgestellt (Sperber, Turmfalke, Rotmilan). Aufgrund fehlender Habitatstrukturen für Niststandorte (Brutplätze, Horstbäume) kann eine populationsrelevante Beeinträchtigung dieser Arten ausgeschlossen werden. Grundsätzlich ist das Brutvorkommen von Vogelarten, welche auf Altbäume (Horststandorte, Baumhöhlen) angewiesen sind, auszuschließen. Greife nutzen den Campingplatz allenfalls als Nahrungsrevier, welches ihnen auch bei Realisierung der Planung teilweise weiterhin zur Verfügung steht. Aufgrund der intensiven Freizeitnutzung der Planfläche bzw. der benachbarten Flächen ist das Vorkommen von störungsanfälligen Vogelarten im Plangebiet un-

wahrscheinlich. Das Vorkommen der weiteren, im Bereich des Messtischblattes 5506 vorkommenden Vogelarten, kann auf Grund fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung von Störungen während der Bauphase sind jedoch die folgenden Restriktionen erforderlich:

- Rodung und Fällungsarbeiten sind außerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Schonzeiten (§ 64 LG NW: Keine Rodungen in der Zeit vom 1. März bis 30. September) durchzuführen.

Zur Optimierung der Lebensräume für planungsrelevante Tierarten werden Ausgleichmaßnahmen festgesetzt.

Es ist auszuschließen, dass planungsrelevante Arten durch das Vorhaben so beeinträchtigt werden, dass Verbotstatbestände nach § 44 oder § 19 BNatSchG erfüllt werden.

Als unbedenklich werden die Auswirkungen bei Verwirklichung der Planung auf die Schutzgüter Gewässer, Landschaftsbild, Klima/Luft, Abwasser, Abfälle, Mensch im Bezug auf Freizeit und Erholung, Kulturgüter, Bau- und Bodendenkmäler, Mensch im Bezug auf Kampfmittel, und Mensch im Bezug auf Altlasten eingestuft.

Vertretbar sind die Auswirkungen bei Verwirklichung der Planung auf die Schutzgüter Flora, Fauna, Biologische Vielfalt, Boden und Lärm.

Schutzgut Natur und Landschaft im Einzelnen (Flora und Fauna siehe oben):

Bodendenkmäler sind nach den vorliegenden Erkenntnissen im Plangebiet **nicht vorhanden**.

Biologische Vielfalt: Durch die Umsetzung der B-Plan Änderung ist im nördlichen Bereich des Plangebietes keine wesentliche Änderung der biologischen Vielfalt zu erwarten. Im südlichen Bereich wird durch die Anlage von weiteren Campingflächen lokal eine Verringerung der biologischen Vielfalt entstehen. Die Planung wird unter dem Aspekt der biologischen Vielfalt **als vertretbar** eingestuft.

Boden: Insgesamt werden durch die B-Planänderung maximal 358 m² Boden neu versiegelt und seine Funktionen damit nachhaltig zerstört. Die Wege werden geschottert und damit nur teilversiegelt. Hier bleibt ein großer Teil der Bodenfunktionen erhalten. Die Planung wird unter dem Aspekt des Bodenschutzes als **vertretbar** eingestuft.

Oberflächengewässer: Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Oberflächengewässer wird als gering bewertet, die Planung diesbezüglich als **unbedenklich eingestuft**.

Grundwasser: Der Einfluss des Vorhabens auf das Schutzgut Grundwasser wird als gering bewertet, die Planung diesbezüglich als **unbedenklich eingestuft**.

Landschaftsbild: Negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden, da es sich um Binnenflächen handelt, **nicht befürchtet**. Zudem dienen die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen der Eingrünung und der naturnahen Gestaltung der Grünanlagen (im Hinblick auf die Baumarten).

Klima /Luft: Klimatische Veränderungen durch die Planung werden als sehr gering eingeschätzt. Bezüglich Luftschadstoffimmissionen, Kaltluftentstehung und Ventilation ist das Vorhaben als **unbedenklich einzustufen**.

Schutzgut Mensch im Einzelnen:

Altlasten: Es sind keine Vorkommen von Altlasten im Plangebiet bekannt.

Kampfmittel: Es ergeben sich keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln.

Lärm: Die Wirkungen der Campingplatzerweiterung sind bezüglich der Lärmbelastung als **unbedenklich** einzustufen.

Freizeit und Erholung: Eine Erweiterung des Campingplatzes entspricht den Entwicklungszielen des Regionalplanes und wird den Bedürfnissen der erholungssuchenden Menschen gerecht, und stellt **aus dieser Sicht eine Verbesserung** dar.

Kultur- und Sachgüter, Baudenkmäler: Baudenkmäler und andere Kultur- und Sachgüter sind **von der Planung nicht betroffen**.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern:

Über die bei den Einzelschutzgütern berücksichtigten Wechselwirkungen hinaus (z.B. Boden-Grundwasser, Oberflächenabfluss-Grundwasserneubildung-Versickerung) sind **keine weiteren Umweltauswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten**.

In Betracht kommende anderweitige Planungen:

Im Bereich des Campingplatzes liegen keine anderweitigen Planungen vor. Am Ufer des Freilinger Sees (östliches Seeufer) sind nach Angaben der Stadt Blankenheim Grundstücke zum Verkauf ausgeschrieben. Die weiteren Planungen im Bereich „Erholungsgebiet Freilingen“ betreffen den Freizeit- und Erholungsbereich (z. B. Hotel am See).

Es ist nicht mit wesentlichen kumulativen Umweltauswirkungen im Plangebiet und seiner näheren Umgebung durch diese Planungen zu rechnen.

Es bestehen keine negativen Wechselwirkungen mit anderweitigen Planungen, welche eine Verstärkung der Umweltauswirkungen der Campingplatzerweiterung zur Folge haben könnten.

8. Bodenordnung

Um die beabsichtigte Planung zu realisieren, ist kein Erwerb von Flächen durch den Betreiber des Campingplatzes erforderlich. Die voraussichtlich erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen können nach bisheriger Übersicht voraussichtlich auch auf campingplatzeigenen Flächen stattfinden.

9. Kosten

Alle Kosten trägt der Campingplatzbetreiber.

Soweit erforderlich, können Einzelheiten in einem noch abzuschließenden Städtebaulichen Vertrag geregelt werden. Es sind allerdings zurzeit noch keine Punkte ersichtlich, die einer solchen Regelung bedürften.

10. Anlagen

Anlage 1 Landschaftspflegerischer Begleitplan

Blankenheim, den 10.11.2011

Gemeinde Blankenheim

Gemünd, den 10.11.2011

C+K Gotthardt + Knipper
Ingenieurgesellschaft mbH

(Dipl.-Ing. Wilfried Claesgens)